

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 26. April 2020 21:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: ACHTUNG Frist 27.04. 12 Uhr / AW: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

noch einmal herzlichen Dank für Ihre kurzfristige und ausführliche Rückmeldung,

1. „Erweiterter Bereich“

insbesondere für die vertieften Erläuterungen zu Ihren Vorstellungen für die Ausgestaltung eines „erweiterten Bereichs“ der Sicherung. Wir können die fachlichen Bedenken nachvollziehen, die Sie gegen die von uns vorgeschlagene pauschalierende Ausgestaltung vorbringen.

Gleichzeitig haben wir weiterhin Bedenken gegen die von Ihnen vorgeschlagene Dynamisierung. Wir sehen nicht, dass die Anwendung der Mindestanforderungen durch die BGE weniger belastbar sein wird, als ihre Anwendung der Ausschlusskriterien. Es kann also für die Zwecke der Sicherung nicht darauf ankommen, ob an den Grenzen eines identifizierten Gebiets das Vorliegen von Ausschlusskriterien festgestellt wurde. Eine erweiterte Sicherung könnte daher nur ausnahmslos an alle Ränder der identifizierten Gebiete anknüpfen.

Auch die Anknüpfung des Maßes einer erweiterten Sicherung an den Flächenbedarf eines Endlagers im jeweiligen Wirtsgestein sehen wir als fachlich angreifbar an. Anlass für eine erweiterte Sicherung wäre eine Ungewissheit über die Bestandskraft der Anwendung der Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien durch die BGE. Diese hängt aber nicht unmittelbar mit dem genannten Flächenbedarf zusammen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass unterschiedliche Aufschläge auf die verschiedenen Wirtsgesteine in der Öffentlichkeit als ein geringeres Vertrauen in die Tauglichkeit von Kristallingestein und Tongestein für die Endlagerung missverstanden werden könnten.

Daneben bleiben die bereits in unseren vorherigen Schreiben ausgeführten Bedenken gegen die Praxistauglichkeit einer dynamisierten Ausgestaltung bestehen, insbesondere im Hinblick auf den daraus entstehenden erheblichen Mehraufwand für die BGE und die Verständlichkeit einer solchen Regelung.

Damit zeigt sich kein Ansatz für die Bestimmung eines „erweiterten Bereichs“ der Sicherung, der praxistauglich und zugleich in der fachlichen Begründung sowohl für BMU als auch für BASE überzeugend ist. Wir werden daher Ihren Vorschlag aufgreifen und in der Neufassung des § 21 StandAG vollständig auf einen „erweiterten Bereich“ verzichten.

Es ergeben sich daraus nach unserer Auffassung keine Nachteile für die Standortsuche. Die BGE wird die im Teilgebietebericht auszuweisenden Gebiete konservativ bestimmen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Gebiete alle für die Standortauswahl relevanten Flächen abdecken und damit keine Untersicherung auftritt, wenn man Anwendung des § 21 StandAG auf die „Identifizierten Gebiete“ und die Gebiete mit unsicherer Datenlage beschränkt. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die BGE doch einzelne Gebiete zu Unrecht aus der Standortauswahl entlassen hat, können diese, insbesondere im Rahmen der Teilgebietekonferenzen, wieder in den Teilgebietebericht und damit in die Sicherung nach § 21 StandAG aufgenommen werden.

2. Prüfung unterirdischer Formationen durch die Länder

Wir verstehen Ihre Bedenken gegen unseren Formulierungsvorschlag für § 21 Absatz 3 Satz 1. Gleichzeitig sind wir weiterhin der Auffassung, dass Ihre Formulierung für sich allein genommen zu knapp ist und zu Unklarheiten führen könnte. Denn die Feststellung des Vorhandenseins unterirdischer Formationen durch die jeweilige Landesbehörde ist Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Einvernehmensverfahren aus § 21 Abs. 2 StandAG überhaupt. Ließe man es schlicht entfallen, könnte dies den Anschein erwecken, dass das Einvernehmensverfahren insgesamt entfiel. Solche Unklarheiten in der Norm sollten wir vermeiden.

Um Ihren Bedenken entgegen zu kommen, schlagen wir folgende Alternativformulierung vor, die Ihre Formulierung aufgreift und ergänzt:

Formulierungsvorschlag:

Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

(...)

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.“

3. Erfüllungsaufwand

Herzlich danken möchten wir Ihnen auch noch einmal für die aufwändige und umfangreiche Bestimmung des Erfüllungsaufwandes. Wie bereits telefonisch besprochen, benötigen wir hierzu allerdings noch zwei kleinere Ergänzungen:

- den Erfüllungsaufwand der Länder für die Variante „Allgemeinverfügungen nach § 21 Abs. 4“, sowie
- die Aufschlüsselung des Verwaltungsaufwandes/Personalaufwand nach Laufbahnen (eD/md/gD/hD, vgl. S. 44 und 56 des Leitfadens Erfüllungsaufwand).

4. Gesamtgesetzgebungsvorschlag (Entwurf)

Änderung des Standortauswahlgesetzes

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.

b) Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

- 1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1, sowie*
- 2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.*

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.“

c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den

Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. Zeitlicher Ansatz und Rückmeldung

Wie bereits telefonisch besprochen, soll für den Gesetzentwurf alsbald die Hausabstimmung eingeleitet werden.

Wir bitten daher um **Ihre Stellungnahme zur neuen Formulierung für § 21 Absatz 3 (Länderprüfung) möglichst zeitnah, spätestens bis Montag, 27.04.2020, 12 Uhr**. Sollten Sie für die weitere Ermittlung des Erfüllungsaufwandes mehr Zeit benötigen, können Sie diesen gerne nachreichen, möglichst aber ebenfalls zeitnah. Die kurze Fristsetzung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Referent

Arbeitsgruppe S III 1
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon

E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 19:07

An: [REDACTED]@bmu.bund.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Re: AW: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 15.04.2020 und die Übermittlung des neuen Entwurfs für das Änderungsgesetz zu § 21 StandAG. Eine zügige Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens ist natürlich auch in unserem Interesse. Daher komme ich Ihrer Bitte um Ergänzungen zum Erfüllungsaufwand auch kurzfristig gerne nach. Erlauben Sie bitte auch einige weitere Ausführungen zu für das BASE wichtigen Punkten.

Zu 2. (Kein Anknüpfen nur an die Anwendung der Mindestanforderungen):

Dieser Punkt ist für uns die wesentliche Frage, in der wir um die Berücksichtigung unseres ursprünglichen Vorschlags bitten.

Ihre Argumentation zur pauschalierenden Anknüpfung sowohl an die Mindestanforderungen wie auch an die Ausschlusskriterien können wir zwar nachvollziehen. Wir geben aber zu bedenken, dass es sich bei den Mindestanforderungen um positive Eignungsmerkmale handelt, während die Ausschlusskriterien negative Eignungsmerkmale sind.

Die Gebiete, in denen die Mindestanforderungen für einen Endlagerstandort zwar erfüllt sind, in denen aber Ausschlusskriterien greifen, scheiden bereits zum heutigen Zeitpunkt belastbar und mit hinreichender Sicherheit als Standorte für ein Endlager aus. Sie gehören nicht zu den identifizierten Gebieten, an die die Standortsicherung künftig anknüpfen soll.

Es wäre unsystematisch, dieses Zwischenergebnis durch den erweiterten Bereich rückgängig zu machen, indem dieser in ausgeschlossene Bereiche „hineingezogen“ wird. In den Gebieten, in denen die BGE mbH bereits ein Ausschlusskriterium bejaht hat, ist daher ein „erweiterter Bereich“ zur vorsorglichen Sicherung dieser Gebiete nicht zielführend und dürfte in der öffentlichen Diskussion nur schwer vermittelbar sein.

Zur Veranschaulichung möchte ich auf die graphische Darstellung verweisen, die hier eingefügt ist.

Zu 3. (Ausmaß des „erweiterten Bereichs“):

Das BASE kann die vorgeschlagene pauschale Festlegung des erweiterten Bereiches von 1.000 m um die identifizierten Gebiete aufgrund der Praxistauglichkeit nachvollziehen. Der Wert von 1.000 m kann allerdings nur mit Bezug auf ähnliche Sicherheitsabstände im StandAG, die dort ebenfalls nicht begründet dargelegt werden, begründet werden. Die Festlegung des erweiterten Bereiches wäre daher fachlich angreifbar.

Aus unserer Sicht könnte ein – zugegebenermaßen komplizierterer – Ausweg darin bestehen, den Platzbedarf eines Endlagers bei der Bemessung des erweiterten Bereiches einzubeziehen, ihn also je nach dem jeweiligen Wirtsgestein unterschiedlich groß anzusetzen. In Abhängigkeit vom Wirtsgestein sind nach der Gesetzesbegründung zum Standortauswahlgesetz (BT-Drs. 18/11398, S. 71) für das Endlager Platzbedarfe von 3 km² in Steinsalz, von 6 km² in Kristallingestein und von 10 km² in Tonstein zu berücksichtigen. Damit stehen die Platzbedarfe in einem Verhältnis von 1 (Steinsalz) zu 2 (Kristallingestein) zu 3,33 (Tongestein). Es ist anzuraten, dass das Ausmaß des erweiterten Bereiches sich – bei einem Mindestbedarf von 1.000 m – ebenfalls nach diesem Verhältnis richtet. Damit ergäbe sich ein Ausmaß des „erweiterten Bereichs“ von 1.000 m bei Steinsalz, 2.000 m bei Kristallingestein und 3.330 m bei Tongestein. Eine statische Festlegung des Mindestbedarfs auf einen pauschalen Wert von 1.000 m könnte in der öffentlichen Debatte als Vorfestlegung auf Steinsalz als Wirtsgestein missverstanden werden.

Sollten Sie eine Verwirklichung unseres ursprünglichen Vorschlags zur Ausgestaltung des „erweiterten Bereichs“ weiterhin als zu wenig eindeutig bzw. nicht praxistauglich ansehen, so würden wir aufgrund der fachlichen Angreifbarkeit bzw. der Begründungsprobleme Ihres jüngsten Vorschlags dazu raten, einen vollständigen Verzicht auf den „erweiterten Bereich“ zu erwägen.

Zum Formulierungsvorschlag für § 21 Abs. 3 Satz 2:

Es erschließt sich uns nicht, in welcher Hinsicht der vorgeschlagene Satz „Eine Prüfung der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Formationen entfällt“ zu wenig klar ist. Die als Alternative vorgeschlagene Formulierung „unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen ...“ erweckt den ungünstigen Anschein, dass die geologischen Bedingungen für die Standortsicherung vollkommen unerheblich sind. Das ist natürlich nicht zutreffend, sondern an die Stelle einer Einzelfallbegutachtung durch die Länderbehörden treten die Feststellungen der BGE mbH im Zwischenbericht Teilgebiete. Vielleicht gibt es einen Weg, dies doch im Gesetzentwurf deutlich zu machen.

Zu 8. (Erfüllungsaufwand):

Das BASE rechnet zum jetzigen Zeitpunkt nach der jetzigen Rechtslage bis sechs Monate nach Vorlage des Zwischenberichts Teilgebiete mit ungefähr 240 **Allgemeinverfügungen** (bei circa 401 Gebietskörperschaften ohne regionale Überschneidung (Landkreise plus Stadtkreise / kreisfreie Städte) und durchschnittlich einer Allgemeinverfügung pro Gebietskörperschaft auf 60 Prozent der Fläche der Bundesrepublik). In Abhängigkeit von der Teufenlage und der Fläche der geologischen Formation oder des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches müssen durch die Allgemeinverfügungen Eingriffe untersagt werden. Um eine vollständige Untersagung aller Vorhaben in fast der gesamten Bundesrepublik, die rechtlich so nicht durchsetzbar wäre, zu vermeiden, müssten die Allgemeinverfügungen abhängig vom geologischen Untergrund am Vorhabenstandort individuell bei jeder Allgemeinverfügung geprüft, festgelegt und begründet dargelegt werden.

Für den Erlass der Allgemeinverfügung bestehen besondere verfahrensrechtliche Vorschriften. So müssen nach § 28 Abs. 1 VwVfG Beteiligte angehört werden; die Allgemeinverfügung muss grundsätzlich nach § 39 VwVfG begründet werden. Zusätzlich bedarf es nach § 41 VwVfG der Bekanntgabe. Es ist davon auszugehen, dass von der Allgemeinverfügung betroffene Unternehmungen um Rechtsschutz gegen die Allgemeinverfügung ersuchen werden und möglicherweise zusätzlich zum Verwaltungsrechtsweg Verfassungsbeschwerden erhoben werden.

Im BASE betragen die durchschnittlichen Lohnkosten – angelehnt an die Lohnkostentabelle Verwaltung, Statistisches Bundesamt, Stand 2017 – für mD, gD, hD: $(31,70 + 43,40 + 65,40) / 3 = 46,83$ EUR pro Stunde. Dem BASE würden für den Erlass der Allgemeinverfügung demnach folglich erhebliche Kosten entstehen, so unter anderem durchschnittlich pro Allgemeinverfügung:

- Vorbereitung des Entwurfs der Allgemeinverfügung (8 h => 374,64);
- Formulierung der Begründung, Abstimmung innerhalb des BASE (6 h => 280,98);
- Anhörung von Beteiligten (20 h => 936,60);
- Bekanntgabe der Allgemeinverfügung (2 h => 93,66);
- Auskunft über die Allgemeinverfügung (6 h => 280,98);
- allgemeine verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Allgemeinverfügung (u.a. Kommunikation mit Behörden) (8 h => 374,64);
- Rechtsstreitigkeiten über die Allgemeinverfügung (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht) (im Mittel 3 h => 140,49); hierzu kommen noch im Vorhinein nicht bezifferbare Gerichts- und Anwaltskosten;
- Gesamt: 53 h pro Fall x 46,83 EUR = 2.481,99 EUR.

Es ist demnach pro Allgemeinverfügung überschlägig von Kosten für das BASE i.H.v. circa 2.500 EUR auszugehen. Im Ergebnis sind daher für das BASE Kosten i.H.v. ungefähr 600.000 EUR für die Allgemeinverfügungen nach aktueller Rechtslage zu erwarten.

Diese Kosten beinhalten auch die Notwendigkeit, die personellen Ressourcen im BASE aufzustocken.

Die Wirtschaft wäre in den durch die Allgemeinverfügung geschützten Gebieten in ihren Tätigkeiten beschränkt. Auf sie würden die Kosten für Rechtsstreitigkeiten zukommen, durchschnittlich kann hier von 1.000 EUR pro Allgemeinverfügung ausgegangen werden. In Summe ergibt dies Rechtsverfolgungskosten von rund 240.000 EUR.

Die Gesamtsumme der Kosten für die Allgemeinverfügungen für Wirtschaft und BASE werden daher auf circa 840.000 EUR geschätzt. Dieser Betrag liegt deutlich höher als der Aufwand für eine Fortführung der Standortsicherung nach dem vorgeschlagenen modifizierten Einvernehmensverfahren.

Nach Einschätzung durch das BASE ist für das **modifizierte Einvernehmensverfahren** von einer Fallzahl von 600 Verfahren pro Jahr auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5 Stunden pro Einvernehmen im BASE (für Veraktung, Bearbeitung, Qualitätssicherung, Versand, Veröffentlichung) bedeutet dies jährliche Kosten für das BASE i.H.v. circa 144.000 EUR.

In den Länderbehörden betragen die durchschnittlichen Lohnkosten für mD, gD, hD: $(31,40 + 40,80 + 60,50) / 3 = 44,23$ EUR pro Stunde. Der Aufwand für die Länder besteht überwiegend in der Weiterleitung der Unterlagen an das BASE (durchschnittlich 2 h pro Verfahren) und in der Anfertigung einer geologischen Stellungnahme (mit verringertem Umfang) durch den Geologischen Dienst des Landes (durchschnittlich 3 h pro Verfahren), so dass sich 132.690 EUR jährlich errechnen.

Der Wirtschaft entsteht durch die Weiterleitung innerhalb der Verwaltungen kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Aufwand, sodass die jährlichen Gesamtkosten für das modifizierte Einvernehmensverfahren circa 277.000 EUR betragen.

Für die geplante Änderung von § 21 Abs. 4 StandAG (**Weiterleitung der Anzeigen** auch bei landesrechtlich nicht zulassungsbedürftigen Vorhaben an das BASE) ist von jährlich ungefähr 150 Fällen auszugehen. Die Landesbehörden haben keinen stark erhöhten Aufwand, da jede Bohranzeige für Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur in den in Frage kommenden Gebieten an das BASE weiterzuleiten ist. Für die Weiterleitung kann auch hier von einem Aufwand von bis zu 2 Arbeitsstunden ausgegangen werden. Damit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Weiterleitung für die Länder 13.269 EUR. Das BASE muss die Bohranzeigen sichten und überprüfen. Dies dürfte durchschnittlich ebenfalls 2 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen, was jährliche Kosten von circa 14.049 EUR zur Folge hätte. Für den Fall, dass das BASE auf Grundlage der durch die Bohranzeige gewonnenen Informationen zum Ergebnis gelangt, dass eine Allgemeinverfügung notwendig ist, kommen die oben berechneten Kosten für eine Allgemeinverfügung hinzu. Hiervon ist aber nur in maximal der Hälfte der Fälle (75) auszugehen. Aufgrund ihrer landesrechtlichen Vorschriften konkret betroffen sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Der Wirtschaft entsteht durch die Weiterleitung innerhalb der Verwaltungen kein zusätzlicher Aufwand. Unternehmen kommen mit dem BASE nur in Berührung, wenn nach den durch die Weiterleitung gewonnenen Erkenntnissen Allgemeinverfügungen erlassen werden. Die Rechtsgrundlage hierfür besteht aber bereits (siehe oben zu Allgemeinverfügungen), weshalb ein zusätzlicher Aufwand verneint werden kann.

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bm.bund.de hat am 15. April 2020 um 10:28 geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.03.2020 und die darin enthaltenen Anmerkungen und weitergehenden Vorschläge zu unserem Entwurf der künftigen Standortsicherung nach § 21 StandAG vom 12.03.2020. Wir können viele, aber leider nicht alle Ihrer Vorschläge übernehmen. Allerdings benötigen wir von Ihnen tiefergehende Angaben zum Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen:

1. Begrifflichkeit „Erweiterter Bereich“ statt "Zone"

Wir verstehen die Bedenken, die Sie gegen den Begriff der „Zone“ in Hinblick auf Akzeptanz und Verständlichkeit der Regelung vorbringen. Die Begriffe, die Sie stattdessen vorgeschlagen haben, halten wir allerdings im Hinblick auf die Normenklarheit auch nicht für optimal. Wir möchten daher als Alternative „erweiterter Bereich“ vorschlagen.

2. Keine dynamische Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ und keine Anknüpfung nur an die Anwendung der Mindestanforderungen

Wir begrüßen Ihr Bemühen, den von BASE aus Gründen der Vorsorge geforderten „erweiterten Bereich“ der Sicherung nach § 21 StandAG so klein wie möglich zu halten. Die Neuregelung muss allerdings praxistauglich und gut umzusetzen sein. Sie muss auch rechtssicher sein, weswegen die Kriterien, nach denen die Bestimmung des gesicherten Bereichs erfolgt, im StandAG selbst festgelegt sein müssen. All das erfordert nach unserer

Auffassung einen pauschalierenden und vereinfachenden Ansatz, der an die Gebiete anknüpft, deren Ausweisung in § 13 StandAG bereits vorgesehen sind. Diese Annahme war nach unserem Verständnis auch Grundlage der Einigung auf die Ergänzung der Sicherung um einen „erweiterten Bereich“ in unserer Videokonferenz vom 04.03.

Eine Anknüpfung der Sicherung nur an die Mindestanforderungen und eine Dynamisierung des gesicherten Bereichs, wie Sie sie nun vorschlagen, sehen wir mit diesen Grundannahmen als nicht vereinbar an, da dies sowohl die Definition neuer Kriterien im StandAG als auch erhebliche Mehrarbeit bei der Bestimmung der gesicherten Gebiete bedeuten würde.

Wir beabsichtigen daher, bei der Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ weiter pauschalierend an die Gebiete aus § 13 StandAG anzuknüpfen. Dass der „erweiterte Bereich“ damit vergleichsweise grob gezeichnet wird, sehen wir angesichts der oben angeführten Vorteile als unproblematisch an.

Der Wirtschaft entsteht kein Schaden, denn dass ein Vorhaben in das gesicherte Gebiet fällt, sagt noch nichts über dessen Zulässigkeit aus. Diese ist einzelfallbezogen zu bestimmen.

Auch der Mehraufwand für die Verwaltung dürfte überschaubar sein. Für die Länder wird die Anwendung der Sicherheitsvorschriften durch den Wegfall der Prüfung unterirdischer Formationen ohnehin erheblich vereinfacht. Auf das BASE kommen mit der Pauschalierung im Zweifel zwar einige Einvernehmensverfahren mehr zu, als ohne. Gleichwohl reduziert sich aber auch hier mit der Neuregelung der Gesamtaufwand (sowohl im Vergleich zum jetzigen Zustand mit bundesweiter Sicherung als auch im Vergleich zum Verfahren nach § 21 Abs. 4 StandAG). Zudem dürften die zusätzlichen Einzelfallprüfungen in dem „erweiterten Bereich“ vergleichsweise einfach durchzuführen sein.

Eine solche pauschalierende Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ lässt sich auch gut mit den Grundsätzen der Vorsorge, des lernenden Systems und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche vereinbaren und begründen.

3. Ausmaß des „erweiterten Bereichs“

Als pauschales Ausmaß des „erweiterten Bereichs“ schlagen wir 1000 Meter vor. Dies ist ein allgemeines Vorsorgemaß, das das StandAG auch an anderen Stellen kennt, etwa beim Ausschluss aktiver Störungszonen oder als Abstand von Wohnbebauung. Es liegt zudem in der Größenordnung, die Sie mit dem Flächenbedarf eines Endlagers angeregt hatten.

4. Entfall der Prüfung unterirdischer Formationen durch die Landesbehörden

Eine Ergänzung, die klarstellt, dass die Länder in Zukunft keine Prüfung der unterirdischen Formationen mehr vornehmen müssen, können wir gerne in den Entwurf aufnehmen. Da das Vorliegen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Formationen jedoch in der geltenden Fassung Anwendungsvoraussetzung für Absatz 2 ist, sind wir der Auffassung, dass die entsprechende Formulierung etwas klarer gefasst werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, das Einvernehmen unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1,
2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sowie
3. innerhalb eines erweiterten Bereichs von 1000 Metern ab den Außengrenzen der unter Nr. 1 und Nr. 2 benannten Gebiete.“

5. Klarstellung bei der Anzeigepflicht

Die vom BASE gewünschte Anpassung des Anzeigeverfahrens (Klarstellung des räumlich eingeschränkten Anwendungsbereichs) nehmen wir gerne auf. Dabei würden wir gerne eine kleine Ergänzung vornehmen.

Formulierungsvorschlag:

Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. Beginn der Regelung mit Veröffentlichung des Zwischenberichts

Wir gehen aus zwei Gründen davon aus, dass die Anknüpfung der Geltung des überarbeiteten § 21 StandAG an die Veröffentlichung des Zwischenberichts für die Länderbehörden kein Problem darstellen wird:

Zum einen soll sich die neugeordnete Sicherung an Gebieten orientieren, die ohnehin im Rahmen der Standortauswahl ermittelt werden. Diese wird die BGE schon für diese Zwecke im Teilgebietebericht kartenmäßig ausweisen, so dass sich die Landesbehörden mit der Veröffentlichung des Berichts an Karten orientieren können. Wird der „erweiterte Bereich“ pauschal bestimmt, s.o., kann auch dieser Bereich gleichzeitig und ohne größeren Aufwand von der BGE kartenmäßig ausgewiesen werden.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass das Änderungsgesetz zeitlich erst nach Vorlage des Teilgebieteberichts in Kraft tritt. Kann zeitnah in das Gesetzgebungsverfahren eingetreten werden, erscheint ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel noch möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherung nach den bisherigen, den Länderbehörden bekannten Regeln erfolgen.

7. Ergänzende Anwendung des § 21 Abs. 4 StandAG

Eine entsprechende Formulierung (ergänzende Anwendung von § 21 Abs. 4 StandAG gegen schädigende zulassungsfreie Vorhaben) können wir gerne in die Gesetzesbegründung aufnehmen.

8. Erfüllungsaufwand

Wir haben Verständnis dafür, dass die Bestimmung des Erfüllungsaufwands in Vergleich zu einer hypothetischen Situation nicht einfach ist. Allerdings verlangt der Nationale Normenkontrollrat, dass der Erfüllungsaufwand in Gesetzentwürfen jedem Fall in konkreten Geldbeträgen zu beziffern ist. Daher müssen wir Sie leider erneut um eine Bestimmung des konkret bezifferten Verwaltungsaufwands für die Neuregelung bitten. Diese Aufgabe kann nur das BASE erfüllen, da Sie durch die Befassung mit den konkreten Verwaltungsverfahren und den Vorüberlegungen zu den Allgemeinverfügungen deutlich sachnäher sind.

Diese Bestimmung des Verwaltungsaufwands muss, obwohl in konkreten Beträgen anzugeben, nicht wissenschaftlich „richtig“ sein, erst recht nicht angesichts der Notwendigkeit, dazu eine hypothetische Situation als Ausgangslage zu betrachten. Es handelt sich vielmehr um eine grobe Abschätzung, die, wo nötig, auf der Basis von Annahmen getroffen werden kann und muss. Dabei geht darum, dass Tendenzen und Größenordnungen erkennbar werden. Mögliche dafür zu treffende Annahmen sind:

Für die Sicherung:

- Mit wie vielen zu erlassenden Allgemeinverfügungen rechnet das BASE zum jetzigen Zeitpunkt, nach der jetzigen Rechtslage, ab Vorlage des Teilgebieteberichts (+ spätestens 6 Monate)?
 - Welchen Inhalt müssten diese Allgemeinverfügungen nach der jetzigen Rechtslage nach Abschätzung durch das BASE aus heutiger Sicht voraussichtlich haben?
 - Wo würde dem BASE unter diesen Annahmen welcher Aufwand in Geldbeträgen bei der Erstellung und im Umgang mit den Allgemeinverfügungen entstehen?
 - Wo würde den Bundesländern unter diesen Annahmen welcher Aufwand in Geldbeträgen entstehen (etwa: Beteiligung bei der Erstellung - Auskunft und Anhörung, Aufwand in der Umsetzung, Aufwand in der Beteiligung an etwaigen Klageverfahren etc.)?
 - Wo würde der Wirtschaft unter diesen Annahmen welcher Aufwand entstehen?
-
- Wie viele Vorhaben pro Jahr werden nach Einschätzung durch das BASE zum jetzigen Zeitpunkt unter das hier diskutierte, modifizierte Einvernehmensverfahren fallen?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht den Bundesländern voraussichtlich durch die Ausführung dieser Einvernehmensregelung?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht dem BASE voraussichtlich durch die Ausführung dieser Einvernehmensregelung?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht der Wirtschaft voraussichtlich durch diese Regelung? (wohl neutral?)
-
- Wie stellt sich der Gesamtaufwand im Vergleich jetzige Regelung (§ 21 Abs. 4) – geplante Regelung dar?

Für die Anzeige (vom BASE geschätzt: etwa 150 Fälle pro Jahr):

- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht den Bundesländern voraussichtlich durch die Ausführung dieser Anzeigeregelung (etwa: Bestimmung der einschlägigen Fälle; Kosten der Weiterleitung)? Welche Bundesländer sind konkret betroffen und mit welchen Vorhabenarten?
- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht dem BASE voraussichtlich durch die Ausführung dieser Anzeigeregelung?
- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht der Wirtschaft voraussichtlich durch diese Regelung? (wohl: kein zusätzlicher, da kein neuer Aufwand. Landesbehörden leiten die Anträge weiter, Wirtschaft kommt mit dem BASE nur in Berührung, wenn

nach so gewonnenen Erkenntnissen Allgemeinverfügungen erlassen werden; die Rechtsgrundlage hierfür besteht aber bereits)

Hinweise zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands finden sich in einem Leitfaden unter: <
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1>>

9. Gesamtgesetzgebungsvorschlag (Entwurf)

Änderung des Standortauswahlgesetzes

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.

b) Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1,

2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sowie

3. innerhalb eines erweiterten Bereichs von 1000 Metern von den Außengrenzen der unter Nr. 1 und Nr. 2 benannten Gebiete.“

c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

10. Zeitlicher Ansatz und Rückmeldung

Der Vorgang ist zeitkritisch. Die Änderung von § 21 StandAG soll zusammen mit der anstehenden Novellierung der atomrechtlichen Kostenvorschriften erfolgen. Diese soll zum Jahreswechsel in Kraft treten. Um das Gesetzgebungsverfahren noch rechtzeitig abschließen zu können, muss alsbald der Referentenentwurf fertig gestellt werden.

Wir bitten daher um Mitteilung des Erfüllungsaufwandes sowie Übermittlung eventueller Anmerkungen **möglichst zeitnah, spätestens bis Freitag, den 17.04.2020, DS.**

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon



E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bfe.bund.de](mailto:[REDACTED]@bfe.bund.de)>

Gesendet: Freitag, 20. März 2020 09:54

An: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmu.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmu.bund.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmu.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmu.bund.de)>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Re: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für den Änderungsentwurf und die Erläuterungen in der E-Mail vom 12.03.2020.

In weiten Teilen unterstützen wir Ihre Ausführungen und befürworten nach Abstimmung im Hause eine Änderung in der besprochenen und von Ihnen in den Gesetzentwurf überführten Form (Weitergeltung des Einvernehmensverfahrens in den „identifizierten Gebieten“ und in den Gebieten ohne hinreichende Datenbasis).

Ich möchte dennoch einige Überlegungen zu Details des Änderungsgesetzes übermitteln.

- **Es erscheint uns in dem vorliegenden Entwurf noch nicht hinreichend deutlich, dass der Anwendungsbereich des Einvernehmensverfahrens nach dem Zwischenbericht Teilgebiete die Prüfung der Formationsbegriffe des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG entfallen lässt.**

Die für § 21 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Formulierung lässt offen, inwieweit die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 noch zu prüfen sind. Deutlich werde sollte: Das Vorliegen der genannten Gesteinsformationen muss nicht mehr geprüft werden; ein Einvernehmen ist aber weiterhin nur einzuholen, wenn das Vorhaben eine Teufe von mehr als 100 Metern haben soll. Daher schlage ich vor, § 21 Abs. 3 um den folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Eine Prüfung der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Formationen entfällt.“ Dies verdeutlicht dann auch den künftig deutlich geringeren Aufwand für die geologischen Dienste.

- **"Zone" gem. Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 n. F.**

Wir begrüßen, dass gemäß Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 n. F. wie besprochen eine weitere Zone um die identifizierten Gebiete geplant ist, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die identifizierten Gebiete eventuell nicht alle schutzbedürftigen Gebiete abdecken, weil die Anwendung der Mindestanforderungen möglicherweise nicht immer eine unzweifelhafte Abgrenzung ermöglicht. Wir schlagen vor, diese „Zone“ als „ergänzenden Toleranzbereich“, „Vorsorgemaß“ oder „vorsorglichen Ergänzungsbereich“ zu bezeichnen und im Standortauswahlgesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Namen eignen sich sowohl aus juristischer als auch aus geologischer Sicht, da sie keine Doppelbelegung mit anderen Fachbegriffen aufweisen. Zudem sind sie aus akzeptanzorientierter Sicht geeignet, um

Missverständnissen in der Bevölkerung vorzubeugen. Wir empfehlen, den in der o. g. E-Mail verwendeten Begriff „Sicherheitszuschlag“ zu vermeiden.

- **Methodisch sollte dieser Toleranzbereich nur an die Gebiete anknüpfen, die sich positiv aus der Anwendung der Mindestanforderungen ergeben.**

Die Gebiete, die negativ durch Anwendung der Ausschlusskriterien ausgeschieden werden, können aus heutiger Sicht als insoweit belastbar eingeschätzt werden, dass die Standortsicherung nicht auf Gebiete ausgedehnt werden muss, für die die Vorhabenträgerin ein Ausschlusskriterium bejaht hat. Daher ist es auch weder sinnvoll noch logisch nachvollziehbar, einen - positiven - Toleranzbereich auf Gebiete auszudehnen, die ein Ausschlusskriterium erfüllen (und so im Sinne einer „Ausstanzung“ oder „Einbuchtung“ die Fläche eines identifizierten Gebiets verringern). Ein ausgeschlossenes Gebiet "geht vor".

- **Für das Ausmaß des Toleranzbereichs kann das BASE keinen konkreten (in Metern oder Kilometern bemessenen) Wert vorschlagen.**

Wie ein solcher ergänzender Toleranzbereich bemessen sein müsste, kann vom BASE nicht eindeutig bestimmt werden. Uns erscheint ein pauschaler Aufschlag, der die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen betrachteten Gebiete außer Acht lässt, nicht angemessen und zudem schwer begründbar. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte der Flächenbedarf sein, der für ein Endlager im jeweiligen Wirtsgestein anzusetzen ist und entsprechend variiert (vgl. Begründung zu § 23 Abs. 5 Nr. 4 StandAG in Drs. 18/11398, Seite 71). Um hier eine praktikable und fachlich begründete Lösung zu finden, bietet es sich an, die BGE mbH mit einzubeziehen. Sie hat bisher ihre Methodik zu den Mindestanforderungen noch nicht konkretisiert und kann aus ihrer Tätigkeit heraus sicher am besten einschätzen, für welche Unschärfen bei deren Anwendung Vorsorge getroffen werden sollte.

Für den in Ihrem Entwurf vorgesehenen ergänzenden Toleranzbereich um die Gebiete ohne hinreichende Daten herum sehen wir keinen Bedarf. In § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StandAG (Änderungsentwurf) sollte daher die Bezugnahme auf Nr. 2 gestrichen werden.

- **Beginn der neuen Regelung „mit Veröffentlichung des Zwischenberichts“**

Dieser frühzeitige Beginn könnte die Sorge der Länderbehörden auslösen, ob es ihnen möglich sein wird, zeitnah zu ermitteln, ob der Standort eines zur Genehmigung beantragten Vorhabens in den neuen Anwendungsbereich des Einvernehmensverfahrens fällt. Es sollte durch die Gesetzesbegründung und gegenüber der BGE mbH verdeutlicht werden, dass der Zwischenbericht Teilgebiete so gestaltet sein muss, dass dies eindeutig möglich ist. Das bedeutet, dass er sowohl die identifizierten Gebiete als auch die ergänzenden Toleranzbereiche eindeutig ausweisen muss.

- **Die von Ihnen vorgeschlagene Bezugnahme auf die jeweils neueste Fassung des Zwischenberichts im Begründungsteil ist sinnvoll und notwendig.**

Es ist aus heutiger Sicht ungewiss, ob die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete eine neue Fassung des Zwischenberichts Teilgebiete erstellen wird. Die Aussicht, dass in diesem Fall auch der Geltungsbereich der Standortsicherung an den Verfahrensfortschritt angepasst wird, dürfte allerdings in dieser Hinsicht einen gewissen Druck entfalten, der aus Sicht der Verfahrensaufsicht durchaus erwünscht ist.

- **Begründung einer Anzeigepflicht für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben**

Diese Anzeigepflicht entspricht wie besprochen grundsätzlich den Bedürfnissen einer effektiven Standortsicherung. Die Verweisung des § 21 Abs. 2 S. 6 n. R. auf „Vorhaben im Sinne des Satzes 1“ sollte jedoch noch einmal überprüft werden. Es wäre zwar nützlich, wenn die Anzeigepflicht bereits vor Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete (mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) wirksam würde. Satz 1 enthält aber die Anknüpfung an die Formationen, die zukünftig gerade nicht mehr gelten wird. Der neue Gebietsbezug des § 21 Abs. 3 Satz 2 bliebe insoweit unberücksichtigt, was nicht zielführend wäre. Ich schlage daher vor, die Regelung wie folgt zu formulieren: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“ Systematisch würde diese Regelung eigentlich weder in Absatz 2 noch in Absatz 3 passen, sondern am besten in einen separaten Absatz des § 21.

- **Ergänzende Anwendung des § 21 Abs. 4 StandAG**

Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern, die keiner Zulassung bedürfen und deshalb vom Einvernehmensverfahren nicht erfasst werden, müssen zwar nach § 127 Abs. 1 Satz 1 BBergG und § 4 Abs. 1 LagerStG (künftig voraus. § 8 Geologiedatengesetz) den zuständigen Behörden angezeigt werden. Danach gilt aber eine Wartefrist von nur zwei Wochen, bevor die Maßnahme durchgeführt werden darf. Dies bedeutet, dass das BASE auch bei einer „unverzüglichen“ Weiterleitung der Bohranzeigen durch die zuständige Behörde auf solche Vorhaben möglicherweise nicht schnell genug mit einer Allgemeinverfügung reagieren kann und in Einzelfällen Sicherungslücken entstehen können.

Hier wäre es wünschenswert, dass die jeweils zuständige Bergbehörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ausnahmsweise eine Betriebsplanpflicht durch Verwaltungsakt begründet. Es ist allerdings zweifelhaft, ob dies nach geltender Rechtslage möglich ist. Voraussetzung wäre, dass die Betriebsplanpflicht mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebs erforderlich ist. Bei der Sicherung aller schutzbedürftigen Gebiete ist zwar von einer herausgehobenen Bedeutung für die Öffentlichkeit auszugehen. Damit wird jedoch das konkrete Einzelvorhaben nicht zu einem bedeutenden Betrieb im Sinne von § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG. Überall dort, wo Teilgebiete liegen und zugleich Vorhaben in Teufen von über 100 Metern generell oder in bestimmten Fällen keiner Zulassungspflicht unterliegen, wird das BASE daher schnellstmöglich nach Vorliegen des Zwischenberichts Teilgebiete Verfahren zum Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 21 Abs. 4 StandAG eröffnen müssen, um eine ausreichende Standortsicherung zu gewährleisten. Es wäre aus unserer Sicht ratsam, hierauf bereits in der Begründung der Gesetzesänderung hinzuweisen.

- **Zu Ihren Fragen zum Erfüllungsaufwand:**

Die Anzahl der künftig weiterzuleitenden Bohranzeigen kann nur grob geschätzt werden (150?), belastbare Prognosen sind nicht möglich. Jedenfalls werden soweit dem BASE bekannt nur wenige Länder hiervon betroffen sein.

Den Aufwand für die Länder durch die eingeschränkte Weitergeltung des § 21 Abs. 2 StandAG schätze ich deutlich geringer ein als das, was die Länder aktuell in Bezug auf die Standortsicherung zu leisten haben.

Der Vergleich mit dem Aufwand, der sich infolge des Erlasses von Allgemeinverfügungen de lege lata für die Länder ergeben würde, ist jedoch schwierig. Denn dieser hätte sich eher aus Auskunftersuchen und Anhörungen des BASE im Vorfeld der Allgemeinverfügungen sowie Beteiligung an etwaigen Klageverfahren betreffend deren Rechtmäßigkeit ergeben.

Im Übrigen wäre er davon abhängig gewesen, wie die Allgemeinverfügungen gestaltet gewesen wären. Vergleicht man nur ein Maßnahmenverbot (welches die Ablehnung aller Anträge einer in der Allgemeinverfügung konkretisierten Art erforderlich macht) mit der üblichen Antragsprüfung zuzüglich Einvernehmensverfahren, so ergibt sich wohl ein höherer Aufwand für die Fortgeltung des Einvernehmensverfahrens.

Was den Erfüllungsaufwand beim BASE betrifft, so dürfte sich dieser spürbar verringern im Vergleich zu einer Weitergeltung der bisherigen Rechtslage, in der die Standortsicherung nur durch den Erlass von Allgemeinverfügungen durchgeführt werden könnte. Anstelle der insgesamt 18 Stellen, die bisher für den Vollzug des § 21 Abs. 4 StandAG kalkuliert wurden (12 hD, 3 gD, 3 mD), erscheint es realistisch, mit einer Anmeldung von drei Stellen des höheren Dienstes und einer Stelle des gehobenen Dienstes auszukommen, um die Standortsicherung dauerhaft gewährleisten zu können.

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: ██████████
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

██████████@bm.bund.de> hat am 12. März 2020 um
17:01 geschrieben:

Sehr geehrte Frau ██████████

noch einmal herzlichen Dank für das produktive Gespräch in der letzten
Woche und Ihren Nachtrag per Mail.

Wir haben nun, aufbauend auf den Ergebnissen unseres Gesprächs, im Haus
einen neuen Änderungsentwurf abgestimmt. Sie finden ihn als Worddokument
anbei; er enthält insbesondere die von Ihnen gewünschte Weiterleitung von
bloß anzeigepflichtigen Vorhaben sowie den Sicherheitszuschlag. Wir freuen
uns auf Ihre Rückmeldung zu diesem neuen Entwurf und hoffen, dass er in
Ihrem Haus Zustimmung findet.

Den von Ihnen vorgeschlagenen dynamischen Bezug auch auf etwaige Aktualisierungen des Teilgebieteberichts können wir gerne klarstellend in die Begründung zu § 21 aufnehmen. Wir gehen davon aus, dass eine Aufnahme in den Regelungsteil entbehrlich ist, da das StandAG insgesamt davon ausgeht, dass es stets nur eine gültige Fassung des Teilgebieteberichts gibt und diesen daher von vorne herein dynamisch in Bezug nimmt. Das zeigt sich auch in § 14 Abs. 1 S. 1 StandAG, der ohne Differenzierung auf den ermittelten Teilgebieten aufbaut.

Zu zwei konkreten Punkten benötige ich noch Zuarbeit von Ihnen:

- Sie müssten, wie letzte Woche besprochen, noch mitteilen, welchen Sicherheitszuschlag auf die bezeichneten Gebiete das BASE für nötig hält. Dazu bräuchte ich ein knappes Begründungselement für diese Zahl für die Gesetzesbegründung.
- Für die Angabe des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung
 - möchte ich Sie bitten, grob abzuschätzen, in wie vielen Fällen pro Jahr es zu Weiterleitungen von Anzeigen nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben durch die Länder nach dem neu vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 S. 6 kommen wird.
 - gehen wir davon aus, dass der Aufwand, der den Ländern durch die eingeschränkte Weiteranwendung von § 21 Abs. 2 StandAG entsteht, dem Aufwand entspricht, den sie auch nach der jetzigen Rechtslage durch den Erlass der Allgemeinverfügungen hätten, da die Allgemeinverfügungen den gleichen Schutzzumfang gewährleisten würden. Das bedeutet, dass den Ländern durch die Neuregelung kein Mehr an Erfüllungsaufwand entsteht. Teilen Sie diese Auffassung?
 - möchte ich Sie des Weiteren bitten, abzuschätzen, wie viel Erfüllungsaufwand weniger beim BASE dadurch anfällt, dass keine Allgemeinverfügungen erlassen werden müssen, sondern § 21 Abs. 2 weiter angewendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon +49 (0)228 99 305-2865

E-Mail



Internet

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>
Gesendet: Montag, 27. April 2020 11:33
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: ACHTUNG Frist 27.04. 12 Uhr / AW: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)
Anlagen: Berechnung Personalaufwand_GE § 21_V2.xlsx

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

danke für Ihre gestrige E-Mail. Damit dürfte nun ein passender, begründbarer und handhabbarer Gesetzentwurf vorliegen - haben auch Sie vielen Dank für den guten fachlichen Austausch in dieser Sache. Ihre Alternativformulierung für § 21 Abs. 3 StandAG geht für uns in Ordnung.

Bereits in unserem Telefonat vom 23.04.2020 hatten Sie mich um die Übermittlung weiterer Informationen zum Erfüllungsaufwand gebeten. Dieser Bitte komme ich nun gerne nach.

Hier zunächst eine Zusammenfassung unserer Kalkulation, die wir wie erbeten näher aufgeschlüsselt haben. Sie beruht natürlich trotzdem noch auf vielen aktuell nicht verlässlichen Annahmen. Ich überlasse es Ihnen, an geeigneter Stelle Rundungen vorzunehmen.

- **1. Allgemeinverfügungen (aktuelle Rechtslage, 240 Fälle)**
 1. **Kosten für BASE** pro Laufbahngruppe
 - mD: 10 h pro Allgemeinverfügung => 76.080 EUR
 - gD: 17 h pro Allgemeinverfügung => 177.072 EUR
 - hD: 26 h pro Allgemeinverfügung => 408.096 EUR
 - gesamt: 661.248 EUR
 2. **Kosten für Kommunen**
(Beteiligt sind hier nicht die Länder, sondern die jeweiligen Gebietskörperschaften/Kommunen.)
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 0 h pro Allgemeinverfügung => 0 EUR
 - gD: 2 h pro Allgemeinverfügung => 20.304 EUR
 - hD: 2 h pro Allgemeinverfügung => 29.040 EUR
 - 2. gesamt: 49.344 EUR
 3. **Kosten für Wirtschaft**
 1. pro Allgemeinverfügung: 1.000 EUR
 2. gesamt: 240.000 EUR
 3. **4. GESAMTKOSTEN** (Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft): **950.592 EUR**
- 2. **Modifiziertes Einvernehmensverfahren (wie vorgeschlagen, 600 Fälle/Jahr)**
 1. **Kosten für BASE**
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 1,5 h pro Verfahren => 28.530 EUR
 - gD: 1,5 h pro Verfahren => 39.060 EUR
 - hD: 2 h pro Verfahren => 78.480 EUR
 2. gesamt: 146.070 EUR

2. Kosten für Länder
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 0,5 h pro Verfahren => 9.420 EUR
 - gD: 2 h pro Verfahren => 48.960 EUR
 - hD: 2,5 h pro Verfahren => 90.750 EUR
 2. gesamt: 149.130 EUR
 3. Kosten für Wirtschaft: keine
 4. GESAMTKOSTEN (Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft): **295.200 EUR**
3. **Anzeigenübersendung**, wenn nach Landesrecht keine Zulassung notwendig ist und daher das Einvernehmensverfahren nicht in Betracht kommt (Annahme: aufgrund der Hälfte der Anzeigen erlässt das BASE eine Allgemeinverfügung)
1. Kosten für BASE – Anzeigeverfahren ohne Allgemeinverfügung (75)
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 0 h pro Verfahren => 0 EUR
 - gD: 1 h pro Verfahren => 3.255 EUR
 - hD: 1 h pro Verfahren => 4.905 EUR
 2. gesamt: 8.160 EUR
 2. Kosten für BASE – Anzeigeverfahren plus Allgemeinverfügung (75)
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 10 h pro Verfahren => 23.775 EUR
 - gD: 18 h pro Verfahren => 58.590 EUR
 - hD: 27 h pro Verfahren => 132.435 EUR
 2. gesamt: 214.800 EUR
 3. Kosten für Länder – Anzeigeverfahren (150)
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 0,5 h pro Verfahren => 2.355 EUR
 - gD: 1 h pro Verfahren => 6.120 EUR
 - hD: 0,5 h pro Verfahren => 4.538 EUR
 2. gesamt: 13.013 EUR
 4. Kosten für Kommunen (bei den Allgemeinverfügungen) (75)
 1. pro Laufbahngruppe
 - mD: 0 h pro Verfahren => 0 EUR
 - gD: 2 h pro Verfahren => 6.345EUR
 - hD: 2 h pro Verfahren => 9.075 EUR
 2. gesamt: 15.420 EUR
 5. Kosten für Wirtschaft: keine
 6. GESAMTKOSTEN (Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft): **251.393 EUR**

Die detaillierten Rechnungen finden Sie anbei als Excel-Berechnungstableaus in einer Arbeitsmappe mit mehreren Arbeitsblättern. (Bei der obigen Darstellung - insbesondere unter 1. - konnte leider die Formatierung der Tabelle nicht ganz korrekt erfolgen. Dies bitte ich zu entschuldigen.)

Ich möchte darauf hinweisen, dass etwaige Prozesse hier nicht mitbetrachtet sind. Mit ihnen wäre nach aktueller Rechtslage in großer Anzahl zu rechnen. Es kämen somit Gerichts- und Anwaltskosten hinzu sowie zusätzlicher personeller Aufwand mit entsprechenden Kosten insbesondere für das BASE.

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 26. April 2020 um 21:16 geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

noch einmal herzlichen Dank für Ihre kurzfristige und ausführliche Rückmeldung,

1. „Erweiterter Bereich“

insbesondere für die vertieften Erläuterungen zu Ihren Vorstellungen für die Ausgestaltung eines „erweiterten Bereichs“ der Sicherung. Wir können die fachlichen Bedenken nachvollziehen, die Sie gegen die von uns vorgeschlagene pauschalierende Ausgestaltung vorbringen.

Gleichzeitig haben wir weiterhin Bedenken gegen die von Ihnen vorgeschlagene Dynamisierung.

Wir sehen nicht, dass die Anwendung der Mindestanforderungen durch die BGE weniger belastbar sein wird, als ihre Anwendung der Ausschlusskriterien. Es kann also für die Zwecke der Sicherung nicht darauf ankommen, ob an den Grenzen eines identifizierten Gebiets das Vorliegen von Ausschlusskriterien festgestellt wurde. Eine erweiterte Sicherung könnte daher nur ausnahmelos an alle Ränder der identifizierten Gebiete anknüpfen.

Auch die Anknüpfung des Maßes einer erweiterten Sicherung an den Flächenbedarf eines Endlagers im jeweiligen Wirtsgestein sehen wir als fachlich angreifbar an. Anlass für eine erweiterte Sicherung wäre eine Ungewissheit über die Bestandskraft der Anwendung der Mindestanforderungen und Ausschlusskriterien durch die BGE. Diese hängt aber nicht unmittelbar mit dem genannten Flächenbedarf zusammen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass unterschiedliche Aufschläge auf die verschiedenen Wirtsgesteine in der Öffentlichkeit als ein geringeres Vertrauen in die Tauglichkeit von Kristallingestein und Tongestein für die Endlagerung missverstanden werden könnten.

Daneben bleiben die bereits in unseren vorherigen Schreiben ausgeführten Bedenken gegen die Praxistauglichkeit einer dynamisierten Ausgestaltung bestehen, insbesondere im Hinblick auf den daraus entstehenden erheblichen Mehraufwand für die BGE und die Verständlichkeit einer solchen Regelung.

Damit zeigt sich kein Ansatz für die Bestimmung eines „erweiterten Bereichs“ der Sicherung, der praxistauglich und zugleich in der fachlichen Begründung sowohl für BMU als auch für BASE überzeugend ist. Wir werden daher Ihren Vorschlag aufgreifen und in der Neufassung des § 21 StandAG vollständig auf einen „erweiterten Bereich“ verzichten.

Es ergeben sich daraus nach unserer Auffassung keine Nachteile für die Standortsuche. Die BGE wird die im Teilgebietebericht auszuweisenden Gebiete konservativ bestimmen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Gebiete alle für die Standortauswahl relevanten Flächen abdecken und damit keine Unsicherheit auftritt, wenn man Anwendung des § 21 StandAG auf die „Identifizierten Gebiete“ und die Gebiete mit unsicherer Datenlage beschränkt. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass die BGE doch einzelne Gebiete zu Unrecht aus der Standortauswahl entlassen hat, können diese, insbesondere im Rahmen der Teilgebietekonferenzen, wieder in den Teilgebietebericht und damit in die Sicherung nach § 21 StandAG aufgenommen werden.

2. Prüfung unterirdischer Formationen durch die Länder

Wir verstehen Ihre Bedenken gegen unseren Formulierungsvorschlag für § 21 Absatz 3 Satz 1. Gleichzeitig sind wir weiterhin der Auffassung, dass Ihre Formulierung für sich allein genommen zu knapp ist und zu Unklarheiten führen könnte. Denn die Feststellung des Vorhandenseins unterirdischer Formationen durch die jeweilige Landesbehörde ist Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Einvernehmensverfahren aus § 21 Abs. 2 StandAG überhaupt. Ließe man es schlicht entfallen, könnte dies den Anschein erwecken, dass das Einvernehmensverfahren insgesamt entfiel. Solche Unklarheiten in der Norm sollten wir vermeiden.

Um Ihren Bedenken entgegen zu kommen, schlagen wir folgende Alternativformulierung vor, die Ihre Formulierung aufgreift und ergänzt:

Formulierungsvorschlag:

Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100

Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

(...)

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.

3. Erfüllungsaufwand

Herzlich danken möchten wir Ihnen auch noch einmal für die aufwändige und umfangreiche Bestimmung des Erfüllungsaufwandes. Wie bereits telefonisch besprochen, benötigen wir hierzu allerdings noch zwei kleinere Ergänzungen:

- den Erfüllungsaufwand der Länder für die Variante „Allgemeinverfügungen nach § 21 Abs. 4“, sowie
- die Aufschlüsselung des Verwaltungsaufwandes/Personalaufwand nach Laufbahnen (eD/md/gD/hD, vgl. S. 44 und 56 des Leitfadens Erfüllungsaufwand).

4. Gesamtgesetzgebungsvorschlag (Entwurf)

Änderung des Standortauswahlgesetzes

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.

b) Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1, sowie

2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.“

c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. Zeitlicher Ansatz und Rückmeldung

Wie bereits telefonisch besprochen, soll für den Gesetzentwurf alsbald die Hausabstimmung eingeleitet werden.

Wir bitten daher um **Ihre Stellungnahme zur neuen Formulierung für § 21 Absatz 3 (Länderprüfung) möglichst zeitnah, spätestens bis Montag, 27.04.2020, 12 Uhr**. Sollten Sie für die weitere Ermittlung des Erfüllungsaufwandes mehr Zeit benötigen, können Sie diesen gerne nachreichen, möglichst aber ebenfalls zeitnah. Die kurze Fristsetzung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon

E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 19:07

An: [REDACTED]@bmu.bund.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Re: AW: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 15.04.2020 und die Übermittlung des neuen Entwurfs für das Änderungsgesetz zu § 21 StandAG. Eine zügige Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens ist natürlich auch in unserem Interesse. Daher komme ich Ihrer Bitte um Ergänzungen zum Erfüllungsaufwand auch kurzfristig gerne nach. Erlauben Sie bitte auch einige weitere Ausführungen zu für das BASE wichtigen Punkten.

Zu 2. (Kein Anknüpfen nur an die Anwendung der Mindestanforderungen):

Dieser Punkt ist für uns die wesentliche Frage, in der wir um die Berücksichtigung unseres ursprünglichen Vorschlags bitten.

Ihre Argumentation zur pauschalierenden Anknüpfung sowohl an die Mindestanforderungen wie auch an die Ausschlusskriterien können wir zwar nachvollziehen. Wir geben aber zu

bedenken, dass es sich bei den Mindestanforderungen um positive Eignungsmerkmale handelt, während die Ausschlusskriterien negative Eignungsmerkmale sind.

Die Gebiete, in denen die Mindestanforderungen für einen Endlagerstandort zwar erfüllt sind, in denen aber Ausschlusskriterien greifen, scheiden bereits zum heutigen Zeitpunkt belastbar und mit hinreichender Sicherheit als Standorte für ein Endlager aus. Sie gehören nicht zu den identifizierten Gebieten, an die die Standortsicherung künftig anknüpfen soll.

Es wäre unsystematisch, dieses Zwischenergebnis durch den erweiterten Bereich rückgängig zu machen, indem dieser in ausgeschlossene Bereiche „hineingezogen“ wird. In den Gebieten, in denen die BGE mbH bereits ein Ausschlusskriterium bejaht hat, ist daher ein „erweiterter Bereich“ zur vorsorglichen Sicherung dieser Gebiete nicht zielführend und dürfte in der öffentlichen Diskussion nur schwer vermittelbar sein.

Zur Veranschaulichung möchte ich auf die graphische Darstellung verweisen, die hier eingefügt ist.

Zu 3. (Ausmaß des „erweiterten Bereichs“):

Das BASE kann die vorgeschlagene pauschale Festlegung des erweiterten Bereiches von 1.000 m um die identifizierten Gebiete aufgrund der Praxistauglichkeit nachvollziehen. Der Wert von 1.000 m kann allerdings nur mit Bezug auf ähnliche Sicherheitsabstände im StandAG, die dort ebenfalls nicht begründet dargelegt werden, begründet werden. Die Festlegung des erweiterten Bereiches wäre daher fachlich angreifbar.

Aus unserer Sicht könnte ein – zugegebenermaßen komplizierterer – Ausweg darin bestehen, den Platzbedarf eines Endlagers bei der Bemessung des erweiterten Bereichs einzubeziehen, ihn also je nach dem jeweiligen Wirtsgestein unterschiedlich groß anzusetzen. In Abhängigkeit vom Wirtsgestein sind nach der Gesetzesbegründung zum Standortauswahlgesetz (BT-Drs. 18/11398, S. 71) für das Endlager Platzbedarfe von 3 km² in Steinsalz, von 6 km² in Kristallingestein und von 10 km² in Tonstein zu berücksichtigen. Damit stehen die Platzbedarfe in einem Verhältnis von 1 (Steinsalz) zu 2 (Kristallingestein) zu 3,33 (Tongestein). Es ist anzuraten, dass das Ausmaß des erweiterten Bereiches sich – bei einem Mindestbedarf von 1.000 m – ebenfalls nach diesem Verhältnis richtet. Damit ergäbe sich ein Ausmaß des „erweiterten Bereichs“ von 1.000 m bei Steinsalz, 2.000 m bei Kristallingestein und 3.330 m bei Tongestein. Eine statische Festlegung des Mindestbedarfs auf einen pauschalen Wert von 1.000 m könnte in der öffentlichen Debatte als Vorfestlegung auf Steinsalz als Wirtsgestein missverstanden werden.

Sollten Sie eine Verwirklichung unseres ursprünglichen Vorschlags zur Ausgestaltung des „erweiterten Bereichs“ weiterhin als zu wenig eindeutig bzw. nicht praxistauglich ansehen, so würden wir aufgrund der fachlichen Angreifbarkeit bzw. der Begründungsprobleme Ihres jüngsten Vorschlags dazu raten, einen vollständigen Verzicht auf den „erweiterten Bereich“ zu erwägen.

Zum Formulierungsvorschlag für § 21 Abs. 3 Satz 2:

Es erschließt sich uns nicht, in welcher Hinsicht der vorgeschlagene Satz „Eine Prüfung der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Formationen entfällt“ zu wenig klar ist. Die als Alternative vorgeschlagene Formulierung „unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen ...“ erweckt den ungünstigen Anschein, dass die geologischen Bedingungen für die Standortsicherung vollkommen unerheblich sind. Das ist natürlich nicht zutreffend, sondern an die Stelle einer Einzelfallbegutachtung durch die Länderbehörden treten die Feststellungen der BGE mbH im Zwischenbericht Teilgebiete. Vielleicht gibt es einen Weg, dies doch im Gesetzentwurf deutlich zu machen.

Zu 8. (Erfüllungsaufwand):

Das BASE rechnet zum jetzigen Zeitpunkt nach der jetzigen Rechtslage bis sechs Monate nach Vorlage des Zwischenberichts Teilgebiete mit ungefähr 240 **Allgemeinverfügungen** (bei circa 401 Gebietskörperschaften ohne regionale Überschneidung (Landkreise plus Stadtkreise / kreisfreie Städte) und durchschnittlich einer Allgemeinverfügung pro Gebietskörperschaft auf 60 Prozent der Fläche der Bundesrepublik). In Abhängigkeit von der Teufenlage und der Fläche der geologischen Formation oder des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches müssen durch die Allgemeinverfügungen Eingriffe untersagt werden. Um eine vollständige Untersagung aller Vorhaben in fast der gesamten Bundesrepublik, die rechtlich so nicht durchsetzbar wäre, zu vermeiden, müssten die Allgemeinverfügungen abhängig vom geologischen Untergrund am Vorhabenstandort individuell bei jeder Allgemeinverfügung geprüft, festgelegt und begründet dargelegt werden.

Für den Erlass der Allgemeinverfügung bestehen besondere verfahrensrechtliche Vorschriften. So müssen nach § 28 Abs. 1 VwVfG Beteiligte angehört werden; die Allgemeinverfügung muss grundsätzlich nach § 39 VwVfG begründet werden. Zusätzlich bedarf es nach § 41 VwVfG der Bekanntgabe. Es ist davon auszugehen, dass von der Allgemeinverfügung betroffene Unternehmungen um Rechtsschutz gegen die Allgemeinverfügung ersuchen werden und möglicherweise zusätzlich zum Verwaltungsrechtsweg Verfassungsbeschwerden erhoben werden.

Im BASE betragen die durchschnittlichen Lohnkosten – angelehnt an die Lohnkostentabelle Verwaltung, Statistisches Bundesamt, Stand 2017 – für mD, gD, hD: (31,70 + 43,40 + 65,40) / 3 = 46,83 EUR pro Stunde. Dem BASE würden für den Erlass der Allgemeinverfügung demnach folglich erhebliche Kosten entstehen, so unter anderem durchschnittlich pro Allgemeinverfügung:

- Vorbereitung des Entwurfs der Allgemeinverfügung (8 h => 374,64);
- Formulierung der Begründung, Abstimmung innerhalb des BASE (6 h => 280,98);
- Anhörung von Beteiligten (20 h => 936,60);
- Bekanntgabe der Allgemeinverfügung (2 h => 93,66);
- Auskunft über die Allgemeinverfügung (6 h => 280,98);
- allgemeine verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Allgemeinverfügung (u.a. Kommunikation mit Behörden) (8 h => 374,64);
- Rechtsstreitigkeiten über die Allgemeinverfügung (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht) (im Mittel 3 h => 140,49); hierzu kommen noch im Vorhinein nicht bezifferbare Gerichts- und Anwaltskosten;
- Gesamt: 53 h pro Fall x 46,83 EUR = 2.481,99 EUR.

Es ist demnach pro Allgemeinverfügung überschlägig von Kosten für das BASE i.H.v. circa 2.500 EUR auszugehen. Im Ergebnis sind daher für das BASE Kosten i.H.v. ungefähr 600.000 EUR für die Allgemeinverfügungen nach aktueller Rechtslage zu erwarten.

Diese Kosten beinhalten auch die Notwendigkeit, die personellen Ressourcen im BASE aufzustocken.

Die Wirtschaft wäre in den durch die Allgemeinverfügung geschützten Gebieten in ihren Tätigkeiten beschränkt. Auf sie würden die Kosten für Rechtsstreitigkeiten zukommen, durchschnittlich kann hier von 1.000 EUR pro Allgemeinverfügung ausgegangen werden. In Summe ergibt dies Rechtsverfolgungskosten von rund 240.000 EUR.

Die Gesamtsumme der Kosten für die Allgemeinverfügungen für Wirtschaft und BASE werden daher auf circa 840.000 EUR geschätzt. Dieser Betrag liegt deutlich höher als der Aufwand für eine Fortführung der Standortsicherung nach dem vorgeschlagenen modifizierten Einvernehmensverfahren.

Nach Einschätzung durch das BASE ist für das **modifizierte Einvernehmensverfahren** von einer Fallzahl von 600 Verfahren pro Jahr auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5 Stunden pro Einvernehmen im BASE (für Veraktung, Bearbeitung, Qualitätssicherung, Versand, Veröffentlichung) bedeutet dies jährliche Kosten für das BASE i.H.v. circa 144.000 EUR.

In den Länderbehörden betragen die durchschnittlichen Lohnkosten für mD, gD, hD: $(31,40 + 40,80 + 60,50) / 3 = 44,23$ EUR pro Stunde. Der Aufwand für die Länder besteht überwiegend in der Weiterleitung der Unterlagen an das BASE (durchschnittlich 2 h pro Verfahren) und in der Anfertigung einer geologischen Stellungnahme (mit verringertem Umfang) durch den Geologischen Dienst des Landes (durchschnittlich 3 h pro Verfahren), so dass sich 132.690 EUR jährlich errechnen.

Der Wirtschaft entsteht durch die Weiterleitung innerhalb der Verwaltungen kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Aufwand, sodass die jährlichen Gesamtkosten für das modifizierte Einvernehmensverfahren circa 277.000 EUR betragen.

Für die geplante Änderung von § 21 Abs. 4 StandAG (**Weiterleitung der Anzeigen** auch bei landesrechtlich nicht zulassungsbedürftigen Vorhaben an das BASE) ist von jährlich ungefähr 150 Fällen auszugehen. Die Landesbehörden haben keinen stark erhöhten Aufwand, da jede Bohranzeige für Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur in den in Frage kommenden Gebieten an das BASE weiterzuleiten ist. Für die Weiterleitung kann auch hier von einem Aufwand von bis zu 2 Arbeitsstunden ausgegangen werden. Damit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten der Weiterleitung für die Länder 13.269 EUR. Das BASE muss die Bohranzeigen sichten und überprüfen. Dies dürfte durchschnittlich ebenfalls 2 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen, was jährliche Kosten von circa 14.049 EUR zur Folge hätte. Für den Fall, dass das BASE auf Grundlage der durch die Bohranzeige gewonnenen Informationen zum Ergebnis gelangt, dass eine Allgemeinverfügung notwendig ist, kommen die oben berechneten Kosten für eine Allgemeinverfügung hinzu. Hiervon ist aber nur in maximal der Hälfte der Fälle (75) auszugehen. Aufgrund ihrer landesrechtlichen Vorschriften konkret betroffen sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Der Wirtschaft entsteht durch die Weiterleitung innerhalb der Verwaltungen kein zusätzlicher Aufwand. Unternehmen kommen mit dem BASE nur in Berührung, wenn nach den durch die Weiterleitung gewonnenen Erkenntnissen Allgemeinverfügungen erlassen

werden. Die Rechtsgrundlage hierfür besteht aber bereits (siehe oben zu Allgemeinverfügungen), weshalb ein zusätzlicher Aufwand verneint werden kann.

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: 
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

@bmu.bund.de> hat am 15. April 2020 um
10:28 geschrieben:

Sehr geehrte Frau 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.03.2020 und die darin enthaltenen Anmerkungen und weitergehenden Vorschläge zu unserem Entwurf der künftigen Standortsicherung nach § 21 StandAG vom 12.03.2020. Wir können viele, aber leider nicht alle Ihrer Vorschläge übernehmen. Allerdings benötigen wir von Ihnen tiefergehende Angaben zum Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen:

1. Begrifflichkeit „Erweiterter Bereich“ statt "Zone"

Wir verstehen die Bedenken, die Sie gegen den Begriff der „Zone“ in Hinblick auf Akzeptanz und Verständlichkeit der Regelung vorbringen. Die Begriffe, die Sie stattdessen vorgeschlagen haben, halten wir allerdings im Hinblick auf die Normenklarheit auch nicht für optimal. Wir möchten daher als Alternative „erweiterter Bereich“ vorschlagen.

2. Keine dynamische Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ und keine Anknüpfung nur an die Anwendung der Mindestanforderungen

Wir begrüßen Ihr Bemühen, den von BASE aus Gründen der Vorsorge geforderten „erweiterten Bereich“ der Sicherung nach § 21 StandAG so klein wie möglich zu halten. Die Neuregelung muss allerdings praxistauglich und gut umzusetzen sein. Sie muss auch rechtssicher sein, weswegen die Kriterien, nach denen die Bestimmung des gesicherten Bereichs erfolgt, im StandAG selbst festgelegt sein müssen. All das erfordert nach unserer Auffassung einen pauschalierenden und vereinfachenden Ansatz, der an die Gebiete anknüpft, deren Ausweisung in § 13 StandAG bereits vorgesehen sind. Diese Annahme war nach unserem Verständnis auch Grundlage der Einigung auf die Ergänzung der Sicherung um einen „erweiterten Bereich“ in unserer Videokonferenz vom 04.03.

Eine Anknüpfung der Sicherung nur an die Mindestanforderungen und eine Dynamisierung des gesicherten Bereichs, wie Sie sie nun vorschlagen, sehen wir mit diesen Grundannahmen als nicht vereinbar an, da dies sowohl die Definition neuer Kriterien im StandAG als auch erhebliche Mehrarbeit bei der Bestimmung der gesicherten Gebiete bedeuten würde.

Wir beabsichtigen daher, bei der Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ weiter pauschalierend an die Gebiete aus § 13 StandAG anzuknüpfen. Dass der „erweiterte Bereich“ damit vergleichsweise grob gezeichnet wird, sehen wir angesichts der oben angeführten Vorteile als unproblematisch an.

Der Wirtschaft entsteht kein Schaden, denn dass ein Vorhaben in das gesicherte Gebiet fällt, sagt noch nichts über dessen Zulässigkeit aus. Diese ist einzelfallbezogen zu bestimmen.

Auch der Mehraufwand für die Verwaltung dürfte überschaubar sein. Für die Länder wird die Anwendung der Sicherungsvorschriften durch den Wegfall der Prüfung unterirdischer Formationen ohnehin erheblich vereinfacht. Auf das BASE kommen mit der Pauschalierung im Zweifel zwar einige Einvernehmensverfahren mehr zu, als ohne. Gleichwohl reduziert sich aber auch hier mit der Neuregelung der Gesamtaufwand (sowohl im Vergleich zum jetzigen Zustand mit bundesweiter Sicherung als auch im Vergleich zum Verfahren nach § 21 Abs. 4 StandAG). Zudem dürften die zusätzlichen Einzelfallprüfungen in dem „erweiterten Bereich“ vergleichsweise einfach durchzuführen sein.

Eine solche pauschalierende Bestimmung des „erweiterten Bereichs“ lässt sich auch gut mit den Grundsätzen der Vorsorge, des lernenden Systems und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche vereinbaren und begründen.

3. Ausmaß des „erweiterten Bereichs“

Als pauschales Ausmaß des „erweiterten Bereichs“ schlagen wir 1000 Meter vor. Dies ist ein allgemeines Vorsorgemaß, das das StandAG auch an anderen Stellen kennt, etwa beim Ausschluss aktiver Störungszonen oder als Abstand von Wohnbebauung. Es liegt zudem in der Größenordnung, die Sie mit dem Flächenbedarf eines Endlagers angeregt hatten.

4. Entfall der Prüfung unterirdischer Formationen durch die Landesbehörden

Eine Ergänzung, die klarstellt, dass die Länder in Zukunft keine Prüfung der unterirdischen Formationen mehr vornehmen müssen, können wir gerne in den Entwurf aufnehmen. Da das Vorliegen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Formationen jedoch in der geltenden Fassung Anwendungsvoraussetzung für Absatz 2 ist, sind wir der Auffassung, dass die entsprechende Formulierung etwas klarer gefasst werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1,
2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sowie
3. innerhalb eines erweiterten Bereichs von 1000 Metern ab den Außengrenzen der unter Nr. 1 und Nr. 2 benannten Gebiete.“

5. Klarstellung bei der Anzeigepflicht

Die vom BASE gewünschte Anpassung des Anzeigeverfahrens (Klarstellung des räumlich eingeschränkten Anwendungsbereichs) nehmen wir gerne auf. Dabei würden wir gerne eine kleine Ergänzung vornehmen.

Formulierungsvorschlag:

Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. Beginn der Regelung mit Veröffentlichung des Zwischenberichts

Wir gehen aus zwei Gründen davon aus, dass die Anknüpfung der Geltung des überarbeiteten § 21 StandAG an die Veröffentlichung des Zwischenberichts für die Länderbehörden kein Problem darstellen wird:

Zum einen soll sich die neugeordnete Sicherung an Gebieten orientieren, die ohnehin im Rahmen der Standortauswahl ermittelt werden. Diese wird die BGE schon für diese Zwecke im Teilgebietebericht kartenmäßig ausweisen, so dass sich die Landesbehörden mit der Veröffentlichung des Berichts an Karten orientieren können. Wird der „erweiterte Bereich“ pauschal bestimmt, s.o., kann auch dieser Bereich gleichzeitig und ohne größeren Aufwand von der BGE kartenmäßig ausgewiesen werden.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass das Änderungsgesetz zeitlich erst nach Vorlage des Teilgebieteberichts in Kraft tritt. Kann zeitnah in das Gesetzgebungsverfahren eingetreten werden, erscheint ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel noch möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherung nach den bisherigen, den Länderbehörden bekannten Regeln erfolgen.

7. Ergänzende Anwendung des § 21 Abs. 4 StandAG

Eine entsprechende Formulierung (ergänzende Anwendung von § 21 Abs. 4 StandAG gegen schädigende zulassungsfreie Vorhaben) können wir gerne in die Gesetzesbegründung aufnehmen.

8. Erfüllungsaufwand

Wir haben Verständnis dafür, dass die Bestimmung des Erfüllungsaufwands in Vergleich zu einer hypothetischen Situation nicht einfach ist. Allerdings verlangt der Nationale Normenkontrollrat, dass der Erfüllungsaufwand in Gesetzentwürfen jedem Fall in konkreten Geldbeträgen zu beziffern ist. Daher müssen wir Sie leider erneut um eine Bestimmung des konkret bezifferten Verwaltungsaufwands für die Neuregelung bitten. Diese Aufgabe kann nur das BASE erfüllen, da Sie durch die Befassung mit den konkreten Verwaltungsverfahren und den Vorüberlegungen zu den Allgemeinverfügungen deutlich sachnäher sind.

Diese Bestimmung des Verwaltungsaufwands muss, obwohl in konkreten Beträgen anzugeben, nicht wissenschaftlich „richtig“ sein, erst recht nicht angesichts der Notwendigkeit, dazu eine hypothetische Situation als Ausgangslage zu betrachten. Es handelt sich vielmehr um eine grobe Abschätzung, die, wo nötig, auf der Basis von Annahmen getroffen werden kann und muss. Dabei geht darum, dass Tendenzen und Größenordnungen erkennbar werden. Mögliche dafür zu treffende Annahmen sind:

Für die Sicherung:

- Mit wie vielen zu erlassenden Allgemeinverfügungen rechnet das BASE zum jetzigen Zeitpunkt, nach der jetzigen Rechtslage, ab Vorlage des Teilgebieteberichts (+ spätestens 6 Monate)?
- Welchen Inhalt müssten diese Allgemeinverfügungen nach der jetzigen Rechtslage nach Abschätzung durch das BASE aus heutiger Sicht voraussichtlich haben?
- Wo würde dem BASE unter diesen Annahmen welcher Aufwand in Geldbeträgen bei der Erstellung und im Umgang mit den Allgemeinverfügungen entstehen?
- Wo würde den Bundesländern unter diesen Annahmen welcher Aufwand in Geldbeträgen entstehen (etwa: Beteiligung bei der Erstellung - Auskunft und Anhörung, Aufwand in der Umsetzung, Aufwand in der Beteiligung an etwaigen Klageverfahren etc.)?
- Wo würde der Wirtschaft unter diesen Annahmen welcher Aufwand entstehen?

- Wie viele Vorhaben pro Jahr werden nach Einschätzung durch das BASE zum jetzigen Zeitpunkt unter das hier diskutierte, modifizierte Einvernehmensverfahren fallen?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht den Bundesländern voraussichtlich durch die Ausführung dieser Einvernehmensregelung?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht dem BASE voraussichtlich durch die Ausführung dieser Einvernehmensregelung?
 - Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht der Wirtschaft voraussichtlich durch diese Regelung? (wohl neutral?)
-
- Wie stellt sich der Gesamtaufwand im Vergleich jetzige Regelung (§ 21 Abs. 4) – geplante Regelung dar?

Für die Anzeige (vom BASE geschätzt: etwa 150 Fälle pro Jahr):

- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht den Bundesländern voraussichtlich durch die Ausführung dieser Anzeigeregulung (etwa: Bestimmung der einschlägigen Fälle; Kosten der Weiterleitung)? Welche Bundesländer sind konkret betroffen und mit welchen Vorhabenarten?
- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht dem BASE voraussichtlich durch die Ausführung dieser Anzeigeregulung?
- Welcher Aufwand in Geldbeträgen entsteht der Wirtschaft voraussichtlich durch diese Regelung? (wohl: kein zusätzlicher, da kein neuer Aufwand. Landesbehörden leiten die Anträge weiter, Wirtschaft kommt mit dem BASE nur in Berührung, wenn nach so gewonnenen Erkenntnissen Allgemeinverfügungen erlassen werden; die Rechtsgrundlage hierfür besteht aber bereits)

Hinweise zur Bestimmung des Erfüllungsaufwands finden sich in einem Leitfaden unter: <

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1>>

9. Gesamtgesetzgebungsvorschlag (Entwurf)

Änderung des Standortauswahlgesetzes

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.

b) Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen unabhängig von dem Vorhandensein bestimmter unterirdischer Formationen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1,

2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sowie

3. innerhalb eines erweiterten Bereichs von 1000 Metern von den Außengrenzen der unter Nr. 1 und Nr. 2 benannten Gebiete.“

c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

10. Zeitlicher Ansatz und Rückmeldung

Der Vorgang ist zeitkritisch. Die Änderung von § 21 StandAG soll zusammen mit der anstehenden Novellierung der atomrechtlichen Kostenvorschriften erfolgen. Diese soll zum Jahreswechsel in Kraft treten. Um das Gesetzgebungsverfahren noch rechtzeitig abschließen zu können, muss alsbald der Referentenentwurf fertig gestellt werden.

Wir bitten daher um Mitteilung des Erfüllungsaufwandes sowie Übermittlung eventueller Anmerkungen **möglichst zeitnah, spätestens bis Freitag, den 17.04.2020, DS.**

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

Referent

Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon

[REDACTED]

E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED] [@bfe.bund.de](mailto:>@bfe.bund.de)>

Gesendet: Freitag, 20. März 2020 09:54

An: [REDACTED] [@bmu.bund.de](mailto:>@bmu.bund.de)> [REDACTED]

[REDACTED] [@bmu.bund.de](mailto:>@bmu.bund.de)>

Cc:

[REDACTED]

██████████@bmu.bund.de>

Betreff: Re: Neuer Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Sehr geehrter Herr ██████████ sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für den Änderungsentwurf und die Erläuterungen in der E-Mail vom 12.03.2020.

In weiten Teilen unterstützen wir Ihre Ausführungen und befürworten nach Abstimmung im Hause eine Änderung in der besprochenen und von Ihnen in den Gesetzentwurf überführten Form (Weitergeltung des Einvernehmensverfahrens in den „identifizierten Gebieten“ und in den Gebieten ohne hinreichende Datenbasis).

Ich möchte dennoch einige Überlegungen zu Details des Änderungsgesetzes übermitteln.

- **Es erscheint uns in dem vorliegenden Entwurf noch nicht hinreichend deutlich, dass der Anwendungsbereich des Einvernehmensverfahrens nach dem Zwischenbericht Teilgebiete die Prüfung der Formationsbegriffe des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG entfallen lässt.**

Die für § 21 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Formulierung lässt offen, inwieweit die Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 noch zu prüfen sind. Deutlich werde sollte: Das Vorliegen der genannten Gesteinsformationen muss nicht mehr geprüft werden; ein Einvernehmen ist aber weiterhin nur einzuholen, wenn das Vorhaben eine Teufe von mehr als 100 Metern haben soll. Daher schlage ich vor, § 21 Abs. 3 um den folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Eine Prüfung der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten Formationen entfällt.“ Dies verdeutlicht dann auch den künftig deutlich geringeren Aufwand für die geologischen Dienste.

- **"Zone" gem. Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 n. F.**

Wir begrüßen, dass gemäß Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 n. F. wie besprochen eine weitere Zone um die identifizierten Gebiete geplant ist, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die identifizierten Gebiete eventuell nicht alle schutzbedürftigen Gebiete abdecken, weil die Anwendung der Mindestanforderungen möglicherweise nicht immer eine unzweifelhafte Abgrenzung ermöglicht. Wir schlagen vor, diese „Zone“ als „ergänzenden Toleranzbereich“, „Vorsorgemaß“ oder „vorsorglichen Ergänzungsbereich“ zu bezeichnen und im Standortauswahlgesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Namen eignen sich sowohl aus juristischer als auch aus geologischer Sicht, da sie keine Doppelbelegung mit anderen Fachbegriffen aufweisen. Zudem sind sie aus akzeptanzorientierter Sicht geeignet, um Missverständnissen in der Bevölkerung vorzubeugen. Wir empfehlen, den in der o. g. E-Mail verwendeten Begriff „Sicherheitszuschlag“ zu vermeiden.

- **Methodisch sollte dieser Toleranzbereich nur an die Gebiete anknüpfen, die sich positiv aus der Anwendung der Mindestanforderungen ergeben.**

Die Gebiete, die negativ durch Anwendung der Ausschlusskriterien ausgeschieden werden, können aus heutiger Sicht als insoweit belastbar eingeschätzt werden, dass die Standortsicherung nicht auf Gebiete ausgedehnt werden muss, für die die Vorhabenträgerin ein Ausschlusskriterium bejaht hat. Daher ist es auch weder sinnvoll noch logisch nachvollziehbar, einen - positiven - Toleranzbereich auf Gebiete auszudehnen, die ein Ausschlusskriterium erfüllen (und so im Sinne einer „Ausstanzung“ oder „Einbuchtung“ die Fläche eines identifizierten Gebiets verringern). Ein ausgeschlossenes Gebiet "geht vor".

- **Für das Ausmaß des Toleranzbereichs kann das BASE keinen konkreten (in Metern oder Kilometern bemessenen) Wert vorschlagen.**

Wie ein solcher ergänzender Toleranzbereich bemessen sein müsste, kann vom BASE nicht eindeutig bestimmt werden. Uns erscheint ein pauschaler Aufschlag, der die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen betrachteten Gebiete außer Acht lässt, nicht angemessen und zudem schwer begründbar. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte der Flächenbedarf sein, der für ein Endlager im jeweiligen Wirtsgestein anzusetzen ist und entsprechend variiert (vgl. Begründung zu § 23 Abs. 5 Nr. 4 StandAG in Drs. 18/11398, Seite 71). Um hier eine praktikable und fachlich begründete Lösung zu finden, bietet es sich an, die BGE mbH mit einzubeziehen. Sie hat bisher ihre Methodik zu den Mindestanforderungen noch nicht konkretisiert und kann aus ihrer Tätigkeit heraus sicher am besten einschätzen, für welche Unschärfen bei deren Anwendung Vorsorge getroffen werden sollte.

Für den in Ihrem Entwurf vorgesehenen ergänzenden Toleranzbereich um die Gebiete ohne hinreichende Daten herum sehen wir keinen Bedarf. In § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StandAG (Änderungsentwurf) sollte daher die Bezugnahme auf Nr. 2 gestrichen werden.

- **Beginn der neuen Regelung „mit Veröffentlichung des Zwischenberichts“**

Dieser frühzeitige Beginn könnte die Sorge der Länderbehörden auslösen, ob es ihnen möglich sein wird, zeitnah zu ermitteln, ob der Standort eines zur Genehmigung beantragten Vorhabens in den neuen Anwendungsbereich des Einvernehmensverfahrens fällt. Es sollte durch die Gesetzesbegründung und gegenüber der BGE mbH verdeutlicht werden, dass der Zwischenbericht Teilgebiete so gestaltet sein muss, dass dies eindeutig möglich ist. Das bedeutet, dass er sowohl die identifizierten Gebiete als auch die ergänzenden Toleranzbereiche eindeutig ausweisen muss.

- **Die von Ihnen vorgeschlagene Bezugnahme auf die jeweils neueste Fassung des Zwischenberichts im Begründungsteil ist sinnvoll und notwendig.**

Es ist aus heutiger Sicht ungewiss, ob die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete eine neue Fassung des

Zwischenberichts Teilgebiete erstellen wird. Die Aussicht, dass in diesem Fall auch der Geltungsbereich der Standortsicherung an den Verfahrensfortschritt angepasst wird, dürfte allerdings in dieser Hinsicht einen gewissen Druck entfalten, der aus Sicht der Verfahrensaufsicht durchaus erwünscht ist.

- **Begründung einer Anzeigepflicht für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben**

Diese Anzeigepflicht entspricht wie besprochen grundsätzlich den Bedürfnissen einer effektiven Standortsicherung. Die Verweisung des § 21 Abs. 2 S. 6 n. R. auf „Vorhaben im Sinne des Satzes 1“ sollte jedoch noch einmal überprüft werden. Es wäre zwar nützlich, wenn die Anzeigepflicht bereits vor Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete (mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) wirksam würde. Satz 1 enthält aber die Anknüpfung an die Formationen, die zukünftig gerade nicht mehr gelten wird. Der neue Gebietsbezug des § 21 Abs. 3 Satz 2 bliebe insoweit unberücksichtigt, was nicht zielführend wäre. Ich schlage daher vor, die Regelung wie folgt zu formulieren: „Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“ Systematisch würde diese Regelung eigentlich weder in Absatz 2 noch in Absatz 3 passen, sondern am besten in einen separaten Absatz des § 21.

- **Ergänzende Anwendung des § 21 Abs. 4 StandAG**

Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern, die keiner Zulassung bedürfen und deshalb vom Einvernehmensverfahren nicht erfasst werden, müssen zwar nach § 127 Abs. 1 Satz 1 BBergG und § 4 Abs. 1 LagerStG (künftig vorauss. § 8 Geologiedatengesetz) den zuständigen Behörden angezeigt werden. Danach gilt aber eine Wartefrist von nur zwei Wochen, bevor die Maßnahme durchgeführt werden darf. Dies bedeutet, dass das BASE auch bei einer „unverzüglichen“ Weiterleitung der Bohranzeigen durch die zuständige Behörde auf solche Vorhaben möglicherweise nicht schnell genug mit einer Allgemeinverfügung reagieren kann und in Einzelfällen Sicherungslücken entstehen können.

Hier wäre es wünschenswert, dass die jeweils zuständige Bergbehörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ausnahmsweise eine Betriebsplanpflicht durch Verwaltungsakt begründet. Es ist allerdings zweifelhaft, ob dies nach geltender Rechtslage möglich ist. Voraussetzung wäre, dass die Betriebsplanpflicht mit Rücksicht auf den Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebs erforderlich ist. Bei der Sicherung aller schutzbedürftigen Gebiete ist zwar von einer herausgehobenen Bedeutung für die Öffentlichkeit auszugehen. Damit wird jedoch das konkrete Einzelvorhaben nicht zu einem bedeutenden Betrieb im Sinne von § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG. Überall dort, wo Teilgebiete liegen und zugleich Vorhaben in Teufen von über 100 Metern generell oder in bestimmten Fällen keiner Zulassungspflicht unterliegen, wird das BASE daher schnellstmöglich nach Vorliegen des Zwischenberichts Teilgebiete Verfahren zum Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß § 21 Abs. 4 StandAG eröffnen müssen, um eine ausreichende Standortsicherung zu gewährleisten. Es wäre aus unserer

Sicht ratsam, hierauf bereits in der Begründung der Gesetzesänderung hinzuweisen.

- **Zu Ihren Fragen zum Erfüllungsaufwand:**

Die Anzahl der künftig weiterzuleitenden Bohranzeigen kann nur grob geschätzt werden (150?), belastbare Prognosen sind nicht möglich. Jedenfalls werden soweit dem BASE bekannt nur wenige Länder hiervon betroffen sein.

Den Aufwand für die Länder durch die eingeschränkte Weitergeltung des § 21 Abs. 2 StandAG schätze ich deutlich geringer ein als das, was die Länder aktuell in Bezug auf die Standortsicherung zu leisten haben.

Der Vergleich mit dem Aufwand, der sich infolge des Erlasses von Allgemeinverfügungen de lege lata für die Länder ergeben würde, ist jedoch schwierig. Denn dieser hätte sich eher aus Auskunftersuchen und Anhörungen des BASE im Vorfeld der Allgemeinverfügungen sowie Beteiligung an etwaigen Klageverfahren betreffend deren Rechtmäßigkeit ergeben. Im Übrigen wäre er davon abhängig gewesen, wie die Allgemeinverfügungen gestaltet gewesen wären. Vergleicht man nur ein Maßnahmenverbot (welches die Ablehnung aller Anträge einer in der Allgemeinverfügung konkretisierten Art erforderlich macht) mit der üblichen Antragsprüfung zuzüglich Einvernehmensverfahren, so ergibt sich wohl ein höherer Aufwand für die Fortgeltung des Einvernehmensverfahrens.

Was den Erfüllungsaufwand beim BASE betrifft, so dürfte sich dieser spürbar verringern im Vergleich zu einer Weitergeltung der bisherigen Rechtslage, in der die Standortsicherung nur durch den Erlass von Allgemeinverfügungen durchgeführt werden könnte. Anstelle der insgesamt 18 Stellen, die bisher für den Vollzug des § 21 Abs. 4 StandAG kalkuliert wurden (12 hD, 3 gD, 3 mD), erscheint es realistisch, mit einer Anmeldung von drei Stellen des höheren Dienstes und einer Stelle des gehobenen Dienstes auszukommen, um die Standortsicherung dauerhaft gewährleisten zu können.

Für Rückfragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: 
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 12. März 2020 um 17:01 geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

noch einmal herzlichen Dank für das produktive Gespräch in der letzten Woche und Ihren Nachtrag per Mail.

Wir haben nun, aufbauend auf den Ergebnissen unseres Gesprächs, im Haus einen neuen Änderungsentwurf abgestimmt. Sie finden ihn als Worddokument anbei; er enthält insbesondere die von Ihnen gewünschte Weiterleitung von bloß anzeigepflichtigen Vorhaben sowie den Sicherheitszuschlag. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung zu diesem neuen Entwurf und hoffen, dass er in Ihrem Haus Zustimmung findet.

Den von Ihnen vorgeschlagenen dynamischen Bezug auch auf etwaige Aktualisierungen des Teilgebieteberichts können wir gerne klarstellend in die Begründung zu § 21 aufnehmen. Wir gehen davon aus, dass eine Aufnahme in den Regelungsteil entbehrlich ist, da das StandAG insgesamt davon ausgeht, dass es stets nur eine gültige Fassung des Teilgebieteberichts gibt und diesen daher von vorne herein dynamisch in Bezug nimmt. Das zeigt sich auch in § 14 Abs. 1 S. 1 StandAG, der ohne Differenzierung auf den ermittelten Teilgebieten aufbaut.

Zu zwei konkreten Punkten benötige ich noch Zuarbeit von Ihnen:

- Sie müssten, wie letzte Woche besprochen, noch mitteilen, welchen Sicherheitszuschlag auf die bezeichneten Gebiete das BASE für nötig hält. Dazu bräuchte ich ein knappes Begründungselement für diese Zahl für die Gesetzesbegründung.
- Für die Angabe des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung
 - möchte ich Sie bitten, grob abzuschätzen, in wie vielen Fällen pro Jahr es zu Weiterleitungen von Anzeigen nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben durch die Länder nach dem neu vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 S. 6 kommen wird.
 - gehen wir davon aus, dass der Aufwand, der den Ländern durch die eingeschränkte

Weiteranwendung von § 21 Abs. 2 StandAG entsteht, dem Aufwand entspricht, den sie auch nach der jetzigen Rechtslage durch den Erlass der Allgemeinverfügungen hätten, da die Allgemeinverfügungen den gleichen Schutzzumfang gewährleisten würden. Das bedeutet, dass den Ländern durch die Neuregelung kein Mehr an Erfüllungsaufwand entsteht. Teilen Sie diese Auffassung?

- möchte ich Sie des Weiteren bitten, abzuschätzen, wie viel Erfüllungsaufwand weniger beim BASE dadurch anfällt, dass keine Allgemeinverfügungen erlassen werden müssen, sondern § 21 Abs. 2 weiter angewendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

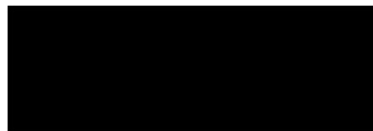
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon



E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE: **mD** **gD** **hD** ✓
 Personalkosten pro Stunde in den Kommunen: 31,70 € 43,40 € 65,40 € ✓
 Zahl der Gebietskörperschaften: 31,50 € 42,30 € 60,50 € ✓
 Anteil der Fläche der BRD, für Allgemeinverfügungen vorzusehen: 401 ✓
 Zahl der Allgemeinverfügungen 60% 240 Wert muss (wg. Rundung) /manuell eingegeben werden ✓

Allgemeinverfügungen:

Vorbereitung des Entwurfs der Allgemeinverfügung	0	2	6	8	479,20 €	✓
Formulierung der Begründung, Abstimmung innerhalb des BASE	0	2	4	6	348,40 €	✓
Anhörung von Beteiligten	4	8	8	20	997,20 €	✓
Bekanntgabe der Allgemeinverfügung	1	1	0	2	75,10 €	✓
Auskunft über die Allgemeinverfügung	2	2	2	6	281,00 €	✓
allgemeine verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Allgemeinverfügung (u.a. Kommunikation mit Behörden)	3	2	3	8	378,10 €	✓
Rechtsstreitigkeiten über die Allgemeinverfügung (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht)	0	0	3	3	196,20 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen	10	17	26	53		
SUMME (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten) - BASE - pro Allgemeinverfügung	317 €	738 €	1.700 €		2.755 €	✓
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Allgemeinverfügungen (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten) (240)	76.080 €	177.072 €	408.096 €		661.248 €	✓

Abstimmungsaufwand für die Kommunen / Beteiligung an Stellnahmeverfahren	0	2	2	4	205,60 €	✓
Personalaufwand Kommunen (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0	2	2	4		
SUMME - Kommunen - pro Allgemeinverfügung	0 €	85 €	121 €		206 €	✓
Personalkosten - Kommunen - für Gesamtzahl an Allgemeinverfügungen (240)	0 €	20.304 €	29.040 €		49.344 €	✓

Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - pro Allgemeinverfügung					1.000 €	✓
SUMME - Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - für Gesamtzahl an Allgemeinverfügungen (240)					240.000 €	✓

GESAMTKOSTEN ALLGEMEINVERFÜGUNGEN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

950.592 €

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE: mD
 Personalkosten pro Stunde in den Ländern: gD

hD

31,70 € 43,40 € 65,40 €
 31,40 € 40,80 € 60,50 €

Zahl der Verfahren pro Jahr

600

Modifiziertes Einvernehmensverfahren

Veraktung	0,5			0,5	15,85 €
Bearbeitung			1,5	1,5	98,10 €
Qualitätssicherung		0,5	0,5	1,0	54,40 €
Versand	0,5	0,5		1,0	37,55 €
Veröffentlichung	0,5	0,5		1,0	37,55 €
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen	1,5	1,5	2	5,0	
SUMME - BASE - pro Einvernehmensverfahren	48 €	65 €	131 €		243 €
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Einvernehmensverfahren nach Modifikation (600)	28.530 €	39.060 €	78.480 €		146.070 €

Weiterleitung der Unterlagen an das BASE	0,5	1	0,5	2,0	86,75 €
Anfertigung einer geologischen Stellungnahme (durch den jeweiligen Geologischen Dienst)	0	1	2	3,0	161,80 €
Personalaufwand Länder (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0,5	2	2,5	5,0	
SUMME - Länder - pro Einvernehmensverfahren	16 €	82 €	151 €		249 €
Personalkosten - Länder - für Gesamtzahl an Einvernehmensverfahren nach Modifikation (600)	9.420 €	48.960 €	90.750 €		149.130 €

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch Weiterleitung innerhalb der Verwaltung(en)					0 €
--	--	--	--	--	-----

GESAMTKOSTEN MODIFIZIERTES EINVERNEHMENSVERFAHREN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

295.200 €

✓
✓
✓

✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓
✓

✓
✓
✓
✓
✓

✓

✓

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE: **mD** **gD** **hD**
 31,70 € 43,40 € 65,40 €
 Personalkosten pro Stunde in den Ländern: 31,40 € 40,80 € 60,50 €
 Personalkosten pro Stunde in den Kommunen: 31,50 € 42,30 € 60,50 €

Zahl der Verfahren pro Jahr 150

Anzeigeverfahren

Sichtung und Überprüfung weitergeleitete Bohranzeigen	0	1	1	2,0	108,80 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen pro Anzeigeverfahren	0	1	1	2,0		✓
SUMME - BASE - pro Anzeigeverfahren	0 €	43 €	65 €		109 €	✓
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Anzeigeverfahren (75)	0 €	3.255 €	4.905 €		8.160 €	✓

Weiterleitung der Unterlagen an das BASE	0,5	1	0,5	2,0	86,75 €	✓
Personalaufwand Länder (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0,5	1	0,5	2,0		✓
SUMME - Länder - pro Anzeigeverfahren	16 €	41 €	30 €		87 €	✓
Personalkosten - Länder - für Gesamtzahl an Anzeigeverfahren (150)	2.355 €	6.120 €	4.538 €		13.013 €	✓

Allgemeinverfügungen nach Anzeigen (in der Hälfte der Fälle / 75)

In der Hälfte der Fälle: Allgemeinverfügung (siehe Arbeitsblatt Allgemeinverfügungen)	10	17	26	53,0	2.755,20 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen pro Anzeigeverfahren plus Allgemeinverfügung	10	18	27	55,0		✓
SUMME - BASE - pro Anzeigeverfahren plus Allgemeinverfügung	317 €	781 €	1.766 €		2.864 €	✓
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Anzeigeverfahren plus Allgemeinverfügung (75)	23.775 €	58.590 €	132.435 €		214.800 €	✓

Abstimmungsaufwand für die Kommunen / Beteiligung an Stellungnahmeverfahren	0	2	2	4,0	205,60 €	✓
Personalaufwand Kommunen (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0	2	2	4,0		✓
SUMME - Kommunen - pro Allgemeinverfügung	0 €	85 €	121 €		206 €	✓
Personalkosten - Kommunen - für 75 Allgemeinverfügungen	0 €	6.345 €	9.075 €		15.420 €	✓

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch Weiterleitung innerhalb der Verwaltung(en)					0 €	✓
--	--	--	--	--	------------	---

GESAMTKOSTEN ANZEIGEVERFAHREN UND HIERAUS RESULTIERENDE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

251.393 €

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 08:16
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)
Anlagen: Anlage BASE Redaktionelle Änderung 21 StandAG.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bei Finalisierung des Gesamtgesetzentwurfs des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist hier aufgefallen, dass die zwischen uns vereinbarten Änderungen an dem § 21 Abs. 3 und 4 StandAG einen Fehler enthalten, der dazu führt, dass die Regelungen nicht wie angedacht wirken würden.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass sich dieser Fehler mit kleinen redaktionellen Änderungen korrigieren lässt. Dies würde der Regelung den Sinn geben, den unsere beiden Häuser ihr zugedacht haben. Die von uns vorgesehenen Anpassungen können Sie dem Anhang entnehmen. Über eine kurze Rückmeldung, ob Sie dagegen Bedenken haben, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]
Referent

Arbeitsgruppe S III 1
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Überarbeitung der Sicherungsvorschriften in § 21 StandAG

Notwendige redaktionelle Änderungen an den Regelungsvorschlägen für § 21 Abs. 3 und 4 StandAG

I. Sachverhalt

Bei Finalisierung des Entwurfs des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist hier aufgefallen, dass die vorgeschlagenen Änderungen an dem § 21 Abs. 3 und 4 StandAG einen Fehler enthalten, der dazu führt, dass die Regelungen nicht wie angedacht wirken werden.

Konkret bezieht sich die Änderung in Ziff. 1 Buchst. b des Entwurfs (s.u.) auf das Einvernehmensverfahren, das nur noch in bestimmten Gebieten durchgeführt werden soll. Dies greift jedoch zu kurz. Denn dem Einvernehmensverfahren vorgeschaltet enthält § 21 Abs. 2 StandAG generelle Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben in Teufen über 100 Metern (§ 21 Abs. 2 Ziff. 1-5), deren Anwendung der derzeitige Änderungsantrag nicht verändert.

Das würde dazu führen, dass die Länder zwar außerhalb der benannten Gebiete kein Einvernehmen des BASE mehr einholen müssen. Dadurch, dass der Entwurf die generellen Zulassungsvoraussetzungen jedoch nicht suspendiert, bliebe es dabei, dass die Länder gleichwohl weiterhin bundesweit für jedes Vorhaben die Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 1-5 prüfen müssten.

Das ist nicht nur von uns nicht gewollt, da damit die mit dem Entwurf beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung für die Länder entfielen, sondern gleichsam widersinnig, da die Länder so noch umfangreiche Prüfungen für Gebiete vornehmen müssten, die der Teilgebietebericht aus der Standortsuche ausgeschlossen hat und für die auch kein Einvernehmen des BASE mehr eingeholt werden müsste.

II. Bewertung

Die oben geschilderte Problematik lässt sich mit einer vergleichsweise kleinen redaktionellen Änderung (s.u.) beheben, die den von BMU und BASE gewünschten Normgehalt herstellt.

Derzeitiger Vorschlag (Fassung der Hausabstimmung):

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen für alle Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern einzuholen ist, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

 1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1, sowie
 2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.“
- c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) „ Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Einvernehmensverfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Angepasster Vorschlag (Redaktionelle Änderungen in grün):

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „spätestens sechs Monate nach Ermittlung der Teilgebiete nach § 13“ durch die Wörter „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 15 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Dem § 21 Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit Veröffentlichung des Zwischenberichts nach § 13 Absatz 2 Satz 3 ist Absatz 2 nur noch auf solche Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern anzuwenden, die in den folgenden Gebieten durchgeführt werden sollen oder sich auf solche auswirken können:

 1. identifizierte Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1, sowie
 2. Gebiete im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können.

Die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten unterirdischen Formationen durch die zuständige Landesbehörde ist ab diesem Zeitpunkt entbehrlich.“
- c) Nach § 21 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(5) „ Sofern anzeigepflichtige Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern nur deshalb nicht unter das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 fallen, weil sie keiner Zulassung bedürfen, hat die zuständige Behörde entsprechende Anzeigen dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung unverzüglich nach deren Eingang zu übermitteln.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 14:57
An: [REDACTED]
Betreff: Re: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Lieber Herr [REDACTED]

in Ergänzung unseres Telefonats eben hier unser Vorschlag als Alternative zu "Die vorherige Prüfung ... entbehrlich":

"Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Landesbehörde."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 5. Mai 2020 um 08:15 geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bei Finalisierung des Gesamtgesetzentwurfs des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist hier aufgefallen, dass die zwischen uns vereinbarten Änderungen an dem § 21 Abs. 3 und 4 StandAG einen Fehler enthalten, der dazu führt, dass die Regelungen nicht wie angedacht wirken würden.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass sich dieser Fehler mit kleinen redaktionellen Änderungen korrigieren lässt. Dies würde der Regelung den Sinn geben, den unsere beiden Häuser ihr zugedacht

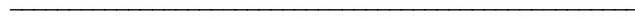
haben. Die von uns vorgesehenen Anpassungen können Sie dem Anhang entnehmen. Über eine kurze Rückmeldung, ob Sie dagegen Bedenken haben, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent



Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon



E-Mail



Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 17:22
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für die weitere Anregung. Meine Kollegen würden, wiederum auch zur Klarstellung, gerne das Wort „vorherig“ erhalten. Damit soll unterstrichen werden, dass es im Rahmen der Ziffern 1-5 sehr wohl auf die Gesteinsformationen ankommen kann, was, wenn ich es recht erinnere, ja auch ihr Anliegen war. Der Satz würde dann lauten: „Ab diesem Zeitpunkt entfällt die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Landesbehörde.“ Einverstanden?

Leider muss ich Sie auch zum Erfüllungsaufwand noch einmal behelligen:

- Die Variante „Sicherung durch Allgemeinverfügungen“ weist in Ihrer Liste Einmalaufwand auf (jede AV wird einmal erstellt, beklagt, etc.), wohingegen die Variante „Modifizierte allgemeine Sicherung“ jährlichen Aufwand aufweist. Dadurch scheint es so, dass die von uns nun vorgeschlagene, zweite Variante, nach etwa vier Jahren teurer wird als die Allgemeinverfügungen.
Nun gehe ich davon aus, dass auch die Allgemeinverfügungen nicht, sobald einmal in Kraft, sich selbst überlassen bleiben, sondern dem BASE weiterer, jährlicher bzw. regelmäßiger, Aufwand anfällt (etwa Überprüfung und Anpassung der AVen auf Wirksamkeit, Verfolgungskosten bei Verstößen gegen die AVen o.ä.).
Ließe man diesen Aufwand unberücksichtigt, sähe unsere Novelle im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand unnötig unattraktiv aus. Könnten Sie zu diesem Punkt noch einmal Abschätzungen nach dem bisherigen Muster anstellen?
- Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens haben wir in der bisherigen Rechnung Aufwand nur für die neu zu schaffende Regelung, nicht aber für die geltende Rechtslage (AVen ab Teilgebietebericht + 6 Monate) eingestellt.
Es ist aber doch bei realitätsnaher Betrachtung anzunehmen, dass das BASE die Problematik von nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben in Teufen über 100 Metern auch in den nach geltendem Recht zu erlassenden Allgemeinverfügungen berücksichtigen müsste. Ich verstehe, dass § 21 Abs. 4 StandAG nicht wie § 21 Abs. 2 StandAG an die Unterscheidung zwischen genehmigungs- und bloß anzeigespflichtigen Vorhaben anknüpft, so dass der direkte Vergleich etwas knifflig ist.
Sehen Sie trotzdem eine Möglichkeit, den Aufwand, der für diese Gruppe von Vorhaben (bloß anzeigepflichtig, Teufe > 100 Meter) auch nach der derzeitigen Rechtslage anfiel, nach dem gewohnten Muster zu umreißen? Auch hier sieht die neue Regelung, was den Erfüllungsaufwand angeht, zur Zeit nämlich schlechter aus, als sie es müsste (eben weil der Ausgangswert für den Aufwand nach derzeitiger Rechtslage nicht 0 ist).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
[REDACTED]

Referent

Arbeitsgruppe S III 1
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon [REDACTED]

E-Mail

Internet www.bmu.de
Facebook www.facebook.com/bmu.bund
Twitter www.twitter.com/bmu
Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 14:57
An: [REDACTED]@bmu.bund.de>
Betreff: Re: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Lieber Herr [REDACTED]

in Ergänzung unseres Telefonats eben hier unser Vorschlag als Alternative zu "Die vorherige Prüfung ... entbehrlich":

"Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Landesbehörde."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]
www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 5. Mai 2020 um 08:15 geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bei Finalisierung des Gesamtgesetzentwurfs des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist hier aufgefallen, dass die zwischen uns vereinbarten Änderungen an dem § 21 Abs. 3 und 4 StandAG einen Fehler enthalten, der dazu führt, dass die Regelungen nicht wie angedacht wirken würden.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass sich dieser Fehler mit kleinen redaktionellen Änderungen korrigieren lässt. Dies würde der Regelung den Sinn geben, den unsere beiden Häuser ihr zugedacht haben. Die von uns vorgesehenen Anpassungen können Sie dem Anhang entnehmen. Über eine kurze Rückmeldung, ob Sie dagegen Bedenken haben, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent



Arbeitsgruppe S III 1

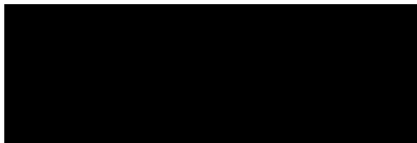
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon



E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>
Gesendet: Montag, 18. Mai 2020 22:26
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: AW: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)
Anlagen: Berechnung Personalaufwand_GE § 21_V4.xlsx

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht und die damit verbundene Nachfrage.

Zur textlichen Ausgestaltung:

Aus unserer Sicht kann das Wort „vorherig“ beibehalten werden.

Zum Erfüllungsaufwand:

Wir haben unsere Kalkulation aufgrund Ihrer Hinweise aktualisiert. Unsere erneute Überprüfung hat darüber hinaus noch zu anderen Änderungen geführt. Ich hoffe, dass dies die weitere Handhabung für Sie nicht erschwert.

Ihrer Anregung entsprechend haben wir nun auch die geschätzten jährlichen Kosten für die Allgemeinverfügungen nach geltender Rechtslage hinzugefügt. Diese entstehen dem BASE in der Tat u.a. durch Monitoring, Überprüfung und Änderung der Allgemeinverfügungen. Wir gehen in unserer Rechnung davon aus, dass jährlich ca. 5 Prozent der Allgemeinverfügungen aktualisiert werden müssten. Die Details finden Sie in der angehängten Excel-Tabelle.

Nach erneuter Erörterung im Haus kommen wir zu dem Schluss, dass bezüglich der aktuellen Rechtslage (Allgemeinverfügungen) der Personalaufwand im hD für das BASE tatsächlich noch ein wenig höher einzuschätzen wäre als in meiner E-Mail vom 27. April, 11:33 Uhr, angegeben (10 h statt 6 h für das Vorbereiten des Entwurfs der Allgemeinverfügung).

Bislang in der Kalkulation nicht berücksichtigt waren die Gerichts- und Anwaltskosten, die allerdings ganz erheblichen Einfluss auf die Gesamtbetrachtung haben. Daher haben wir an dieser Stelle die Kalkulation ergänzt. Hierzu finden Sie ein separates Tabellenblatt in der Excel-Datei. Ich muss wohl nicht darauf hinweisen, dass auch dort wieder viele Annahmen enthalten sind, so dass es sich nur um eine grobe Abschätzung handelt. Um nicht auch noch schätzen zu müssen, in wie vielen Fällen welche Partei in welchem Umfang obsiegen würde, haben wir die Gesamtkosten betrachtet, ohne sie jeweils BASE, Land/Kommune oder Wirtschaft zuzuordnen.

Bei unserer Kalkulation für das Anzeigeverfahren (mit teilweise anschließender Allgemeinverfügung) waren wir bisher von zu hohen Fallzahlen ausgegangen, da jede Allgemeinverfügung, die das BASE als Reaktion auf eine Anzeige erlässt, weitere Vorhaben erfassen wird, die dann nicht mehr (genehmigungsfrei) möglich sein werden. Wir haben zur Vereinfachung Durchschnittswerte für vier Jahre zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden auch hier die Gerichts- und Anwaltskosten zu erwartender Verfahren einbezogen.

1. Aktuelle Rechtslage (240 Allgemeinverfügungen)

a) Einmalige Kosten für die Allgemeinverfügungen pro Laufbahngruppe (pro Allgemeinverfügung)

	mD	gD	hD	240 Fälle
für das BASE	10 h	17 h	30 h	724.032 EUR
für die Kommunen	0 h	2 h	2 h	49.344 EUR
für die Wirtschaft	mit eingerechnet in die Gerichts- und Anwaltskosten für alle Beteiligten (Kostenzuordnung Bund oder Wirtschaft abhängig von der jeweiligen Obsiegsquote)			siehe unten
Einmalige Personalkosten für die Allgemeinverfügungen				773.376 EUR
Gerichts- und Anwaltskosten für alle Beteiligten (Zahl der Prozesse: 200 / 240 Fälle)				14.421.764 EUR
Einmalige Gesamtkosten für die Allgemeinverfügungen (1 a))				15.195.140 EUR

b) Jährliche Kosten für das Überwachungsmanagement für die Allgemeinverfügung (pro Allgemeinverfügung)

für das BASE	1 h	2 h	2 h	59.832 EUR
für die Kommunen	0 h	2 h	2 h	49.344 EUR
für die Wirtschaft	keine			0 EUR
Jährliche Personalkosten für Überwachung der Allgemeinverfügungen (1 b))				109.176 EUR

c) Jährliche Kosten für Änderungen an den Allgemeinverfügungen (pro Allgemeinverfügung) – Änderungsbedarf: 5 % von 240 Allgemeinverfügungen jährlich (12 Fälle)

für das BASE	10 h	17 h	26 h	33.062 EUR
für die Kommunen	0 h	2 h	2 h	2.467 EUR
für die Wirtschaft	mit eingerechnet in die Gerichts- und Anwaltskosten für alle Beteiligten (Kostenzuordnung Bund oder Wirtschaft abhängig von der jeweiligen Obsiegsquote)			siehe unten
jährliche Personalkosten für Änderungen an den Allgemeinverfügungen				35.530 EUR
(jährliche) Gerichts- und Anwaltskosten für alle Beteiligten bei durchschnittlich 9 Verfahren (Streitwert einer Änderungsverfügung: 50 % des Streitwertes einer ihr zugrundeliegenden Allgemeinverfügung)				324.490 EUR
Summe 1c)				360.020 EUR
Jährliche Gesamtkosten für die aktuelle Rechtslage (1b) + c))				469.195 EUR

2. Angestrebte Rechtslage

a) Jährliche Personalkosten für die Anzeigenübersendung (in durchschnittlich 49 Fällen pro Jahr über vier Jahre – pro Anzeigenübersendung)

	mD	gD	hD	49 Fälle
für das BASE	0 h	1 h	1 h	5.304 EUR
für die Länder	0,5 h	1 h	0,5 h	4.229 EUR
für die Wirtschaft	keine			0 EUR
Jährliche Gesamtkosten für Anzeigenübermittlung (in 49 Fällen) (2 a))				9.533 EUR

b) Jährliche Personalkosten für die ggf. anschließende Allgemeinverfügung (in durchschnittlich 19 Fällen pro Jahr über vier Jahre – pro Anzeigenübersendung)

für das BASE	10 h	18 h	31 h	56.565 EUR
für die Kommunen	0 h	2 h	2 h	3.855 EUR
für die Wirtschaft	keine			
Jährliche Gesamtkosten für die ggf. anschließenden Allgemeinverfügungen (in 19 Fällen)				60.420 EUR
(jährliche) Gerichts- und Anwaltskosten für alle Beteiligten bei durchschnittlich 16 Verfahren (16 von 19 Fällen)				1.153.741 EUR
Summe 2 b)				1.214.161 EUR
Jährliche Gesamtkosten für die Anzeigenübersendung und ggf. anschließende Allgemeinverfügungen (in 19 Fällen) incl. Gerichts- und Anwaltskosten (2 a) + b))				1.223.694 EUR

c) Jährliche Personalkosten für das modifizierte Einvernehmensverfahren (in 600 Fällen – pro Verfahren)

	mD	gD	hD	600 Fälle
für das BASE	1,5 h	1,5 h	2 h	146.070 EUR
für die Länder	0,5 h	2 h	2,5 h	149.130 EUR
für die Wirtschaft	keine			0 EUR
Jährliche Personalkosten für das modifizierte Einvernehmensverfahren (in 600 Fällen)				295.200 EUR

(Gerichts- und Anwaltskosten für etwaige Klageverfahren gegen abgelehnte Vorhaben sind nicht schätzbar, da es vollkommen ungewiss ist, in welcher Zahl Genehmigungen für welche Einzelvorhaben versagt werden müssen und in wie vielen Fällen die Betroffenen dagegen klagen werden).

Jährliche Gesamtkosten nach der angestrebten Rechtslage (2 a) + b) + c))**1.518.894
EUR**

Wie Sie im Telefonat mit Herrn Emanuel angeregt haben, wäre für den Erfüllungsaufwand möglicherweise eine Gegenüberstellung der aktuellen und der angestrebten Rechtslage bereits zielführend.

aktuelle Rechtslage	angestrebte Rechtslage
· einmalige Kosten der Allgemeinverfügungen	· modifiziertes Einvernehmensverfahren
· jährliche Kosten der Allgemeinverfügungen	· Anzeigeverfahren (zzgl. wenige Allgemeinverfügungen)

Der von Ihnen aufgeworfene Gedanke bezüglich des Anzeigeverfahrens nach aktueller Rechtslage führt unserer Ansicht nach nicht zu einer Änderung der Kostenkalkulation. Die nicht zulassungsbedürftigen Vorhaben sind nur dann gesondert zu betrachten, wenn ein an das Genehmigungserfordernis anknüpfendes Einvernehmensverfahren gilt (da sie hiervon nicht erfasst werden). Wenn Allgemeinverfügungen erlassen werden, erfassen diese alle Vorhaben einer näher bestimmten Art unabhängig von einem Genehmigungserfordernis. Sie würden auch für Teilgebiete erlassen werden, in denen nach Landesrecht Vorhaben > 100 m ohne Genehmigung möglich wären.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen nach wie vor gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin
Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]
www.base.bund.de

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 12. Mai 2020 um 17:22 geschrieben:

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für die weitere Anregung. Meine Kollegen würden, wiederum auch zur Klarstellung, gerne das Wort „vorherig“ erhalten. Damit soll unterstrichen werden, dass es im Rahmen der Ziffern 1-5 sehr wohl auf die Gesteinsformationen ankommen kann, was, wenn ich es recht erinnere, ja auch ihr Anliegen war. Der Satz würde dann lauten: „Ab diesem Zeitpunkt entfällt die vorherige Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Landesbehörde.“ Einverstanden?

Leider muss ich Sie auch zum Erfüllungsaufwand noch einmal behelligen:

- Die Variante „Sicherung durch Allgemeinverfügungen“ weist in Ihrer Liste Einmalaufwand auf (jede AV wird einmal erstellt, beklagt, etc.), wohingegen die Variante „Modifizierte allgemeine Sicherung“ jährlichen Aufwand aufweist. Dadurch scheint es so, dass die von uns nun vorgeschlagene, zweite Variante, nach etwa vier Jahren teurer wird als die Allgemeinverfügungen. Nun gehe ich davon aus, dass auch die Allgemeinverfügungen nicht, sobald einmal in Kraft, sich selbst überlassen bleiben, sondern dem BASE weiterer, jährlicher bzw. regelmäßiger, Aufwand anfällt (etwa Überprüfung und Anpassung der AVen auf Wirksamkeit, Verfolgungskosten bei Verstößen gegen die AVen o.ä.).
Ließe man diesen Aufwand unberücksichtigt, sähe unsere Novelle im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand unnötig unattraktiv aus. Könnten Sie zu diesem Punkt noch einmal Abschätzungen nach dem bisherigen Muster anstellen?
- Hinsichtlich des Anzeigeverfahrens haben wir in der bisherigen Rechnung Aufwand nur für die neu zu schaffende Regelung, nicht aber für die geltende Rechtslage (AVen ab Teilgebietebericht + 6 Monate) eingestellt.
Es ist aber doch bei realitätsnaher Betrachtung anzunehmen, dass das BASE die Problematik von nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben in Teufen über 100 Metern auch in den nach geltendem Recht zu erlassenden Allgemeinverfügungen berücksichtigen müsste. Ich verstehe, dass § 21 Abs. 4 StandAG nicht wie § 21 Abs. 2 StandAG an die Unterscheidung zwischen genehmigungs- und bloß anzeigepflichtigen Vorhaben anknüpft, so dass der direkte Vergleich etwas knifflig ist.
Sehen Sie trotzdem eine Möglichkeit, den Aufwand, der für diese Gruppe von Vorhaben (bloß anzeigepflichtig, Teufe > 100 Meter) auch nach der derzeitigen Rechtslage anfielen, nach dem gewohnten Muster zu umreißen? Auch hier sieht die neue Regelung, was den Erfüllungsaufwand angeht, zur Zeit nämlich schlechter aus, als sie es müsste (eben weil der Ausgangswert für den Aufwand nach derzeitiger Rechtslage nicht 0 ist).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon 

E-Mail [REDACTED]

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Von: [REDACTED]@bfe.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 14:57

An: [REDACTED]@bmu.bund.de>

Betreff: Re: Redaktionelle Änderung am Entwurf künftige Standortsicherung (§ 21 StandAG)

Lieber Herr [REDACTED]

in Ergänzung unseres Telefonats eben hier unser Vorschlag als Alternative zu "Die vorherige Prüfung ... entbehrlich":

"Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Prüfung auf das Vorhandensein der in § 21 Absatz 2 Satz 1 genannten Gesteinsformationen durch die zuständige Landesbehörde."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)
Abteilung Standortauswahlverfahren

Abteilungsleiterin

Postanschrift: 11513 Berlin

Besucheranschrift: Wegelystr. 8, 10623 Berlin

Telefon: [REDACTED]

www.base.bund.de

+++ Newsletter unter www.base.bund.de/newsletter +++

[REDACTED]@bmu.bund.de> hat am 5. Mai 2020 um 08:15
geschrieben:

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bei Finalisierung des Gesamtgesetzentwurfs des „Gesetzes zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ ist hier aufgefallen, dass die zwischen uns vereinbarten Änderungen an dem § 21 Abs. 3 und 4 StandAG einen Fehler enthalten, der dazu führt, dass die Regelungen nicht wie angedacht wirken würden.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass sich dieser Fehler mit kleinen redaktionellen Änderungen korrigieren lässt. Dies würde der Regelung den Sinn geben, den unsere beiden Häuser ihr zugedacht haben. Die von uns vorgesehenen Anpassungen können Sie dem Anhang entnehmen. Über eine kurze Rückmeldung, ob Sie dagegen Bedenken haben, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent

Arbeitsgruppe S III 1

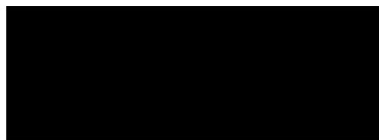
Recht der nuklearen Entsorgung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz

und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon



E-Mail

Internet www.bmu.de

Facebook www.facebook.com/bmu.bund

Twitter www.twitter.com/bmu

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE:

Personalkosten pro Stunde in den Kommunen:

Zahl der Gebietskörperschaften:

Anteil der Fläche der BRD, für Allgemeinverfügungen vorzusehen:

Zahl der Allgemeinverfügungen

mD	gD	hD
31,70 €	43,40 €	65,40 €
31,50 €	42,30 €	60,50 €
401		
60%		
240		

Wert muss (wg. Rundung) manuell eingegeben werden

Allgemeinverfügungen:

Vorbereitung des Entwurfs der Allgemeinverfügung	0	2	10	12	740,80 €	✓
Formulierung der Begründung, Abstimmung innerhalb des BASE	0	2	4	6	348,40 €	✓
Anhörung von Beteiligten	4	8	8	20	997,20 €	✓
Bekanntgabe der Allgemeinverfügung	1	1	0	2	75,10 €	✓
Auskunft über die Allgemeinverfügung	2	2	2	6	281,00 €	✓
allgemeine verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Allgemeinverfügung (u.a. Kommunikation mit Behörden)	3	2	3	8	378,10 €	✓
Rechtsstreitigkeiten über die Allgemeinverfügung (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht)	0	0	3	3	196,20 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen	10	17	30	57		✓
SUMME (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten) - BASE - pro Allgemeinverfügung	317 €	738 €	1.962 €		3.017 €	✓
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Allgemeinverfügungen (240) (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten)	76.080 €	177.072 €	470.880 €		724.032 €	✓

Abstimmungsaufwand für die Kommunen / Beteiligung an Stellungnahmeverfahren	0	2	2	4	205,60 €	✓
Personalaufwand Kommunen (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0	2	2	4		✓
SUMME - Kommunen - pro Allgemeinverfügung	0 €	85 €	121 €		206 €	✓
Personalkosten - Kommunen - für Gesamtzahl an Allgemeinverfügungen (240)	0 €	20.304 €	29.040 €		49.344 €	✓

Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - pro Allgemeinverfügung					0 €	✓
SUMME - Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - mit inbegriffen in Gerichts- und Anwaltskosten (Gesamtsumme)					0 €	✓

EINMALIGE GESAMTKOSTEN ALLGEMEINVERFÜGUNGS-LÖSUNG (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

zzgl. GERICHTS- UND ANWALTSKOSTEN (siehe Tabellenblatt "AV-Prozesskosten")

Gesamtkosten AV einmalig:

773.376 €
14.421.763,60 €
15.195.139,60 €

Prozesskostenaufwand für Allgemeinverfügungen und Änderungsverfügungen

Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen gegen die Allgemeinverfügungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vorgehen werden. Denn Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte) werden bestandskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben wird. Sofern die Allgemeinverfügungen für sofort vollstreckbar erklärt werden, ist ferner die Inanspruchnahme einstweiliger Rechtsschutzes auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu erwarten. Ebenso wie die Anzahl der Allgemeinverfügungen ist die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten aktuell nicht vorhersehbar. Der o. g. Bedarf an Widerspruchs-/Prozesskosten beruht auf einer Betrachtung anhand von Beispielrechnungen und groben Abschätzungen.

Die Kosten eines Rechtsstreits gegen eine Allgemeinverfügung sind abhängig von den eingelegten Rechtsbehelfen und dem Streitwert. Die Kosten sind zu unterteilen in Gerichtskosten und sowohl eigene als auch fremde Rechtsanwaltskosten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eigene Rechtsanwaltskosten, die die gesetzlichen Kosten ggfs. übersteigen, nicht erstattungsfähig sind, so dass selbst im Fall des Obsiegens Kosten entstehen können. Ferner sind Kosten für Sachverständigengutachten für den Fall des Unterliegens in einem Gerichtsverfahren anzusetzen.

Im Folgenden werden mögliche Kostenszenarien dargestellt. Hierbei wird das erfolgreiche Durchlaufen von Widerspruchsverfahren, einstweiligem Rechtsschutz und Klageverfahren unterstellt und es werden die eigenen Rechtsanwaltskosten des Bundes lediglich i.H.d. Kosten nach RVG angenommen sowie der Höchstsatz der Rechtsanwaltsvergütung. Die Kalkulation bezieht sich durchgehend **nur auf erstinstanzliche Kosten**. Rechtsstreitigkeiten in höherer Instanz würden die Kosten dementsprechend erhöhen. Eine Summe des zu erwartenden Prozesskostenrisikos ist abhängig von der Anzahl der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten und deren jeweiligen festgesetzten Streitwerte. Unter der fiktiven Annahme von 100 Rechtsstreitigkeiten, die die obigen Annahmen erfüllen (Widerspruchsverfahren, und deren einstweiliger Rechtsschutz, Klageverfahren), und der Annahme, dass deren Verteilung auf die Streitwerte abnimmt, stellt sich die Rechnung wie folgt dar:

Streitwert:	erstinstanzliche Kosten nach den oben dargestellten Annahmen:	prozentualer Anteil an Verfahren:	Summe (auf 100 Verfahren):
5.000 €	6.208,34 €	40%	248.333,60 €
60.000 €	25.416,60 €	30%	762.498,00 €
100.000 €	31.588,34 €	10%	315.883,40 €
250.000 €	49.862,84 €	5%	249.314,20 €
500.000 €	73.406,84 €	5%	367.034,20 €
1.000.000 €	108.281,84 €	5%	541.409,20 €
5.000.000 €	387.281,84 €	3%	1.161.845,52 €
25.000.000 €	1.782.281,84 €	2%	3.564.563,68 €
	SUMME	100%	7.210.881,80 €
	durchschnittliche Kosten pro Verfahren (für beide Seiten)		72.108,82 €

Zahl der Prozesse (ca. 83 %): 200

Gesamtprozesskosten bei Zahl von Prozessen: 14.421.763,60 €

Personalaufwand Änderungsverfügungen/Jahr

mD	gD	hD
31,70 €	43,40 €	65,40 €
31,50 €	42,30 €	60,50 €

5%
240
Wert muss (wg. Rundung) manuell eingegeben werden

Anteil der Allgemeinverfügungen, die jährlich durch Allgemeinverfügung angepasst werden müssen
Zahl der (ursprünglichen) Allgemeinverfügungen

Allgemeinverfügungen:	mD	gD	hD	gesamt	Kosten	
Überwachungsmanagement pro Allgemeinverfügung p. a.	1	2	2	5	249,30 €	✓
Prüfung und Vorbereitung des Entwurfs der Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung	0	2	6	8	479,20 €	✓
Formulierung der Begründung, Abstimmung innerhalb des BASE	0	2	4	6	348,40 €	✓
Anhörung von Beteiligten	4	8	8	20	997,20 €	✓
Bekanntgabe der Änderungsverfügung	1	1	0	2	75,10 €	✓
Auskunft über die Änderungsverfügung	2	2	2	6	281,00 €	✓
allgemeine verwaltungsbezogene Tätigkeiten zur Änderungsverfügung (u.a. Kommunikation mit Behörden)	3	2	3	8	378,10 €	✓
Rechtsstreitigkeiten über die Änderungsverfügung (Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht)	0	0	3	3	196,20 €	✓
SUMME Personalaufwand - BASE - pro Änderungsverfügung (in Stunden)	10	17	26	53	2.755,00 €	✓
SUMME Personalaufwand - BASE - pro Änderungsverfügung (in EUR) (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten)	317 €	738 €	1.700 €	2.755 €	2.755,20 €	✓
SUMME Personalaufwand - BASE - Allgemeinverfügungen - Überwachung insgesamt (240)	7.608 €	20.832 €	31.392 €	59.832 €	59.832,00 €	✓
SUMME Personalaufwand - BASE - Änderungsverfügungen insgesamt (12) p. a.	3.804 €	8.854 €	20.405 €	33.062 €	33.062,40 €	✓
SUMME Personalaufwand - BASE - Allgemeinverfügung - Überwachung (240) zzgl. Änderungsverfügungen (12) (zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten)	11.412 €	29.686 €	51.797 €	92.894 €	92.894,40 €	✓

Überwachungsmanagement über die Gesamtzahl der Allgemeinverfügungen (240)	0	2	2	4	205,60 €	
Abstimmungsaufwand für die Kommunen / Beteiligung an Stellnahmeverfahren	0	2	2	4	205,60 €	
Personalaufwand Kommunen (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0	2	2	4		
SUMME Personalaufwand - Kommunen (in EUR) - pro Änderungsverfügung	0 €	85 €	121 €		205,60 €	
SUMME Personalaufwand - Kommunen (in EUR) - für Überwachung von 240 Allgemeinverfügungen	0 €	20.304 €	29.040 €		49.344,00 €	
SUMME Personalaufwand - Kommunen - für jährliche Zahl an Änderungsverfügungen (12) p. a.	0 €	1.015 €	1.452 €		2.467,20 €	
SUMME Personalaufwand - KOMMUNEN - Allgemeinverfügung - Überwachung (240) zzgl. Änderungsverfügungen (12)	0 €	21.319 €	30.492 €		51.811,20 €	

Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - pro Allgemeinverfügung					0,00 €	
SUMME - Rechtsverfolgungskosten - Wirtschaft - für Gesamtzahl an Änderungsverfügungen (12) p. a.					0,00 €	

JÄHRLICHE GESAMTKOSTEN ALLGEMEINVERFÜGUNGSLSÜNGEN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft) (12)

zzgl. GERICHTS- UND ANWALTSKOSTEN (siehe Tabellenblatt "AV-Prozesskosten") - Streitwert einer Änderungsverfügung fiktional bei rund 50 % einer ihr zugrundeliegenden Allgemeinverfügung; es werden hier auch 50 % der Kosten angenommen - Klagequote von 75 % (Gerichts- und Anwaltskosten für 9 Fälle)
Gesamtkosten jährlich:

144.705,60 €
324.489,68 €
469.195,28 €

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE:

Personalkosten pro Stunde in den Ländern:

Personalkosten pro Stunde in den Kommunen:

	mD	gD	hD
	31,70 €	43,40 €	65,40 €
	31,40 €	40,80 €	60,50 €
	31,50 €	42,30 €	60,50 €

Anzeigen
Allgemein-
verfügungen

Zahl der Verfahren pro Jahr im Durchschnitt

1. Jahr	49	19
2. Jahr	100	40
3. Jahr	50	20
3. Jahr	30	10
4. Jahr	15	5

Da die BGE nach ihrer aktuellen Planung spätestens 2024 ihren Vorschlag für übertägig zu erkundende Standortregionen machen wird, ist eine längere Betrachtung nicht zielführend.

Anzeigeverfahren

Sichtung und Überprüfung weitergeleitete Bohranzeigen	0	1	1	2,0	108,80 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen pro Anzeigeverfahren	0	1	1	2,0		✓
SUMME - BASE - pro Anzeigeverfahren	0 €	43 €	65 €		109 €	✓
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Anzeigeverfahren	0 €	1.058 €	1.594 €		5.304 €	✓

Weiterleitung der Unterlagen an das BASE	0,5	1	0,5	2,0	86,75 €	✓
Personalaufwand Länder (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0,5	1	0,5	2,0		✓
SUMME - Länder - pro Anzeigeverfahren	16 €	41 €	30 €		87 €	✓
Personalkosten - Länder - für Gesamtzahl an Anzeigeverfahren	765 €	1.989 €	1.475 €		4.229 €	✓

Allgemeinverfügungen nach Anzeigen

Personalkosten Allgemeinverfügung (siehe Arbeitsblatt Allgemeinverfügungen)	10	17	30	57,0	3.016,80 €	✓
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen pro Allgemeinverfügung	10	17	30	57,0		✓
SUMME - BASE - pro Allgemeinverfügung	317 €	738 €	1.962 €		3.017 €	✓
Personalkosten - BASE - für Allgemeinverfügungen	7.727 €	17.984 €	47.824 €		56.565 €	✓

Abstimmungsaufwand für die Kommunen / Beteiligung an Stellungnahmeverfahren	0	2	2	4,0	205,60 €	✓
Personalaufwand Kommunen (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0	2	2	4,0		✓
SUMME - Kommunen - pro Allgemeinverfügung	0 €	85 €	121 €		206 €	✓

✓

Personalkosten - Kommunen - für Allgemeinverfügungen	0 €	2.062 €	2.949 €	3.855 €
--	-----	---------	---------	---------

✓

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch Weiterleitung innerhalb der Verwaltung(en)				0 €
--	--	--	--	-----

✓

GESAMTKOSTEN ANZEIGEVERFAHREN UND HIERAUS RESULTIERENDE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

✓

zzgl. GERICHTS- UND ANWALTSKOSTEN (siehe Tabellenblatt "AV-Prozesskosten") -

✓

Klagequote von 83 % (Gerichts- und Anwaltskosten für jährlich 16 Fälle)

✓

Gesamtkosten jährlich:

69.953 €
1.153.741,09 €
1.223.694,15 €

Personalaufwand

Personalkosten pro Stunde im BASE:
 Personalkosten pro Stunde in den Ländern:

mD	gD	hD
31,70 €	43,40 €	65,40 €
31,40 €	40,80 €	60,50 €
600		

✓
 ✓
 ✓

Zahl der Verfahren pro Jahr

Modifiziertes Einvernehmensverfahren

Verakutung	0,5			0,5	15,85 €
Bearbeitung			1,5	1,5	98,10 €
Qualitätssicherung		0,5	0,5	1,0	54,40 €
Versand	0,5	0,5		1,0	37,55 €
Veröffentlichung	0,5	0,5		1,0	37,55 €
Personalaufwand BASE (in Stunden) nach Laufbahngruppen	1,5	1,5	2	5,0	
SUMME - BASE - pro Einvernehmensverfahren	48 €	65 €	131 €		243 €
Personalkosten - BASE - für Gesamtzahl an Einvernehmensverfahren nach Modifikation (600)	28.530 €	39.060 €	78.480 €		146.070 €

✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓

Weiterleitung der Unterlagen an das BASE	0,5	1	0,5	2,0	86,75 €
Anfertigung einer geologischen Stellungnahme (durch den jeweiligen Geologischen Dienst)	0	1	2	3,0	161,80 €
Personalaufwand Länder (in Stunden) nach Laufbahngruppen	0,5	2	2,5	5,0	
SUMME - Länder - pro Einvernehmensverfahren	16 €	82 €	151 €		249 €
Personalkosten - Länder - für Gesamtzahl an Einvernehmensverfahren nach Modifikation (600)	9.420 €	48.960 €	90.750 €		149.130 €

✓
 ✓
 ✓
 ✓
 ✓

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft durch Weiterleitung innerhalb der Verwaltung(en)					0 €
--	--	--	--	--	------------

✓

GESAMTKOSTEN MODIFIZIERTES EINVERNEHMENSVERFAHREN (Bund + Länder + Kommunen + Wirtschaft)

295.200 €

✓

Amortisationsrechnung Gesetzesänderung

t ab Inkrafttreten (in a)	aktuelle Gesetzeslage			Gesetzeslage nach angestrebter Änderung		
	Allgemeinverfügungen statische Kosten	Allgemeinverfügungen Kosten p.a.	Gesamtkosten nach t	Modifiziertes Einvernehmen Kosten p.a.	Anzeigeverfahren Kosten p.a.	Gesamtkosten nach t
1	15.195.140 €	469.195 €	15.664.335 €	295.200 €	1.223.694 €	1.518.894 €
2	0 €	469.195 €	16.133.530 €	295.200 €	1.223.694 €	3.037.788 €
3	0 €	469.195 €	16.602.725 €	295.200 €	1.223.694 €	4.556.682 €
4	0 €	469.195 €	17.071.921 €	295.200 €	1.223.694 €	6.075.577 €

Da die BGE nach ihrer aktuellen Planung spätestens 2024 ihren Vorschlag für überfällig zu erkundende Standortregionen machen wird, ist eine längere Betrachtung nicht zielführend.